II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

#### **BESCHLUSS DES RATES**

vom 15. März 1993

über den Abschluß des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung und über die Annahme seiner Anlagen

(93/329/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens am 26. Juni 1990 in Istanbul ausgearbeitet worden ist, hat den Warenverkehr mit Drittländern zum Gegenstand und kann mithin wirksam zum Wachstum des Welthandels beitragen.

Das Übereinkommen wurde durch den bevollmächtigten Vertreter der Gemeinschaft am 28. Juni 1990 unter dem Vorbehalt der Annahme unterzeichnet. Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens muß eine Ratifikationsurkunde hinterlegt werden, damit die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Nach Artikel 24 Absatz 4 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens die Anlage über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Zollpassierscheinhefte) sowie mindestens eine weitere Anlage annehmen. Für die Gemeinschaft ist es wichtig, sämtliche Anlagen anzunehmen. Bei der Annahme sind jedoch Vorbehalte einzulegen, um verschiedenen Erfordernissen der Zollunion und dem derzeitigen Harmonisierungsstand im Bereich der vorübergehenden Verwendung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens hat die Gemeinschaft dem Verwahrer die Bedingungen für die

Anwendung einiger Bestimmungen und die aufgrund dieser Bestimmungen erforderlichen Auskünfte zu notifizieren. So werden dem Verwahrer nach Artikel 24 Absatz 7 insbesondere die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft als Zoll- oder Wirtschaftsunion fallenden Bereiche sowie die Ausnahmen, die weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, notifiziert.

Gleichzeitig müssen die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über das Carnet ATA und das Zollpassierscheinheft zur Erleichterung der Anwendung der Anlagen A und C zum Übereinkommen angenommen werden.

Es ist mithin angezeigt, das Übereinkommen zu schließen und seine Anlagen unter Geltendmachung der genannten Vorbehalte anzunehmen.

Die Teilnahme der Mitgliedstaaten macht es erforderlich, daß das Übereinkommen für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung wird genehmigt; seine Anlagen werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit bestimmten Vorbehalten angenommen.

Das Übereinkommen und seine Anlagen sowie die Vorbehalte zu den Anlagen sind in Anhang I bzw. Anhang II dieses Beschlusses enthalten.

Die erforderlichen Notifikationen sind in Anhang III dieses Beschlusses enthalten.

Die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens werden im Namen der Gemeinschaft unter den Bedingungen von Anhang IV dieses Beschlusses angenommen.

#### Artikel 2

Der Präsident des Rates ist befugt, die Person zu benennen, die zur Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation des in Artikel 1 genannten Übereinkommens und zur Annahme ihrer ebenfalls in Artikel 1 genannten Anlagen mit den Vorbehalten bevollmächtigt ist, und ihr die erforderlichen Befugnisse zu übertragen, damit sie für die Gemeinschaft verbindlich handelt. Die Hinterlegung und

Annahme erfolgen zum selben Zeitpunkt wie die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Mitgliedstaaten.

Der Bevollmächtigte notifiziert dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Anwendungsbedingungen und Auskünfte nach Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens sowie die Annahme der Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JELVED

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

## Corpus des Übereinkommens

- Anlage A über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Zollpassierscheinhefte)
- Anlage B.1 über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen
- Anlage B.2 über Berufsausrüstung
- Anlage B.3 über Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren
- Anlage B.4 über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden
- Anlage B.5 über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden
- Anlage B.6 über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Anlage B.7 über Werbematerial für den Fremdenverkehr
- Anlage B.8 über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden
- Anlage B.9 über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden
- Anlage C über Beförderungsmittel
- Anlage D über Tiere
- Anlage E über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden

#### ANHANG I

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

#### PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ausgearbeitet worden ist —

IM HINBLICK DARAUF, daß der gegenwärtige Zustand angesichts der wachsenden Zahl und der Zersplitterung internationaler Zollübereinkommen über die vorübergehende Verwendung unbefriedigend ist.

IN DER ERWÄGUNG, daß sich dieser Zustand künftig noch verschlimmern kann, wenn neue Gruppen der vorübergehenden Verwendung international zu regeln sind,

IN ANBETRACHT der von Vertretern des Handels und von anderen interessierten Kreisen unterbreiteten Vorschläge, die Beachtung der Förmlichkeiten für die vorübergehende Verwendung zu erleichtern,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und insbesondere die Einführung eines einzigen internationalen Vertrags, der alle bestehenden Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung zusammenfaßt, den Zugang zu internationalen Regelungen für die vorübergehende Verwendung erleichtern und zur Entwicklung des internationalen Handels und anderer Formen des internationalen Verkehrs wirksam beitragen können,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein internationaler Vertrag, der einheitliche Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung enthält, dem internationalen Warenverkehr beträchtliche Vorteile bringen und eine weitgehende Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren gewährleisten kann und damit zu einem der Hauptziele des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens führen würde,

ENTSCHLOSSEN, die vorübergehende Verwendung durch Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren im Interesse wirtschaftlicher, humanitärer, kultureller, sozialer und touristischer Belange zu erleichtern.

IN DER ERWÄGUNG, daß die Einführung standardisierter Muster der Papiere für die vorübergehende Verwendung als internationale Zollpapiere mit internationaler Sicherheit zur Erleichterung der Verfahren der vorübergehenden Verwendung in den Fällen beiträgt, in denen ein Zollpapier und Sicherheitsleistung erforderlich sind —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Begriffsbestimmungen

## Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

## a) vorübergehende Verwendung:

das Zollverfahren, nach dem bestimmte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) unter Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art für einen bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden dürfen, um innerhalb einer bestimmten Frist und, von der normalen Wertminderung der Ware infolge ihrer Verwendung abgesehen, in unverändertem Zustand wieder ausgeführt zu werden;

## b) Eingangsabgaben:

Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren (einschließlich Beförderungsmittel) erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

#### c) Sicherheit:

eine Maßnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet. Es handelt sich um eine "globale" Sicherheit, wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen gewährleistet;

## d) Zollpapier für die vorübergehende Verwendung:

das als Zollanmeldung gültige internationale Zollpapier, durch das die Nämlichkeit der Waren (einschließlich Beförderungsmittel) gesichert werden kann und das eine international gültige Sicherheit für die Entrichtung der Eingangsabgaben einschließt;

### e) Zoll- oder Wirtschaftsunion:

eine von Mitgliedern nach Artikel 24 Absatz 1 errichtete und aus diesen Mitgliedern bestehende Union, die befugt ist, ihre eigenen für alle Mitglieder verbindlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zu erlassen und gemäß ihren internen Verfahrensvorschriften über die Unterzeichnung und die Ratifikation des Übereinkommens oder den Beitritt zu entscheiden;

## f) Personen:

sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;

#### g) Rat:

die Organisation, die durch das am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossene Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens geschaffen worden ist;

## h) Ratifikation:

die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung.

## KAPITEL II

## Geltungsbereich des Übereinkommens

## Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die in den Anlagen aufgeführten Waren (einschließlich Beförderungsmittel) nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen der Anlage E wird die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art gewährt.

## Aufbau der Anlagen

## Artikel 3

Jede Anlage zu diesem Übereinkommen besteht grundsätzlich aus

- a) Definitionen der wichtigsten Zollbegriffe, die in dieser Anlage verwendet werden;
- b) besonderen Bestimmungen für die in der Anlage genannten Waren (einschließlich Beförderungsmittel).

#### KAPITEL III

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### Dokumente und Sicherheit

#### Artikel 4

- (1) Wird in einer Anlage nichts anderes bestimmt, so ist jede Vertragspartei berechtigt, für die vorübergehende Verwendung von Waren (einschließlich Beförderungsmittel) die Vorlage eines Zollpapiers und die Leistung einer Sicherheit zu verlangen.
- (2) Wird eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 verlangt, so kann Personen, die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung regelmäßig in Anspruch nehmen, bewilligt werden, eine globale Sicherheit zu leisten.
- (3) Wird in einer Anlage nichts anderes bestimmt, so darf der Betrag der Sicherheit den Betrag der Eingangsabgaben, deren Erhebung ausgesetzt wird, nicht übersteigen.
- (4) Für Waren (einschließlich Beförderungsmittel), die nach innerstaatlichem Recht Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen, kann nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.

## Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung

## Artikel 5

Unbeschadet der vorübergehenden Verwendung nach Anlage E erkennt jede Vertragspartei anstelle ihrer innerstaatlichen Zollpapiere und als gültige Sicherheit für die Entrichtung der in Artikel 8 der Anlage A genannten Beträge das für ihr Gebiet gültige Zollpapier für die vorübergehende Verwendung an, das nach der genannten Anlage für Waren (einschließlich Beförderungsmittel) ausgestellt und verwendet wird, die aufgrund der anderen von der Vertragspartei angenommenen Anlagen dieses Übereinkommens vorübergehend eingeführt werden.

## Nämlichkeitssicherung

## Artikel 6

Jede Veftragspartei kann bei der vorübergehenden Verwendung von Waren (einschließlich Beförderungsmittel) verlangen, daß sich deren Nämlichkeit bei Beendigung der vorübergehenden Verwendung feststellen läßt.

## Frist für die Wiederausfuhr

## Artikel 7

(1) In die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) sind innerhalb

einer bestimmten Frist, die für den Zweck der vorübergehenden Verwendung als ausreichend gilt, wiederauszuführen. Diese Frist wird in jeder Anlage gesondert bestimmt.

- (2) Die Zollbehörden können entweder eine längere Frist gewähren, als in der jeweiligen Anlage vorgesehen ist, oder die ursprüngliche Frist verlängern.
- (3) Können in die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) wegen einer Beschlagnahme nicht wiederausgeführt werden und ist diese Beschlagnahme nicht von einer Privatperson veranlaßt worden, so wird der Fristablauf für die Wiederausfuhr für die Dauer der Beschlagnahme gehemmt.

## Übertragung der vorübergehenden Verwendung

## Artikel 8

Jede Vertragspartei kann auf Antrag die Übertragung der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung auf jede andere Person genehmigen, wenn diese Person

- a) die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
- b) die Verpflichtungen des ursprünglichen Begünstigten der vorübergehenden Verwendung übernimmt.

## Beendigung der vorübergehenden Verwendung

## Artikel 9

Die vorübergehende Verwendung wird in der Regel durch die Wiederausfuhr der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren (einschließlich Beförderungsmittel) beendet.

## Artikel 10

Vorübergehend verwendete Waren (einschließlich Beförderungsmittel) können in einer Sendung oder in mehreren Sendungen wiederausgeführt werden.

## Artikel 11

Vorübergehend verwendete Waren (einschließlich Beförderungsmittel) können über eine andere als die Einfuhrzollstelle wiederausgeführt werden.

## Andere Möglichkeiten der Beendigung

## Artikel 12

Die vorübergehende Verwendung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden dadurch beendet werden, daß die Waren (einschließlich Beförderungsmittel) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr oder sonstige zulässige Bestimmung in Freihäfen oder Freizonen verbracht, in Zollager eingelagert oder in einen Zollgutversand übergeführt werden.

#### Artikel 13

Die vorübergehende Verwendung kann durch Überführung der Waren in den freien Verkehr beendet werden, falls die Umstände es rechtfertigen und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften es erlauben, vorausgesetzt, daß die hierfür geltenden Bedingungen und Förmlichkeiten eingehalten werden.

## Artikel 14

- (1) Die vorübergehende Verwendung kann dadurch beendet werden, daß durch Unfall oder höhere Gewalt stark beschädigte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) je nach der Entscheidung der Zollbehörden
- a) den Eingangsabgaben unterworfen werden, die an dem Tag gelten, an dem die Waren in beschädigtem Zustand dem Zoll zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung gestellt werden;
- b) unentgeltlich den zuständigen Behörden des Landes der vorübergehenden Verwendung überlassen werden, wobei der Begünstigte der vorübergehenden Verwendung von der Entrichtung der Eingangsabgaben befreit wird;
- c) unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten der Beteiligten vernichtet oder zerstört werden und die Abfälle und geborgenen Teile bei der Überführung in den freien Verkehr den Eingangsabgaben unterworfen werden, die für sie in dem Zeitpunkt und in dem Zustand gelten, in dem sie nach Unfall oder höherer Gewalt gestellt werden.
- (2) Die vorübergehende Verwendung kann auch beendet werden, wenn auf Antrag des Beteiligten die Waren (einschließlich Beförderungsmittel) je nach der Entscheidung der Zollbehörden einer Bestimmung nach Absatz 1 Buchstabe b) oder c) zugeführt werden.
- (3) Die vorübergehende Verwendung kann ferner auf Antrag des Beteiligten beendet werden, wenn dieser den Zollbehörden nachweist, daß die Waren (einschließlich Beförderungsmittel) infolge Unfalls oder höherer Gewalt vernichtet oder zerstört oder untergegangen sind. In diesem Fall wird der Begünstigte der vorübergehenden Verwendung von der Entrichtung der Eingangsabgaben befreit.

## KAPITEL IV

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

#### Verringerung der Förmlichkeiten

#### Artikel 15

Jede Vertragspartei beschränkt die Zollförmlichkeiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen zu erfüllen sind, auf ein Mindestmaß; sie veröffentlicht so rasch wie möglich alle die Förmlichkeiten betreffenden Vorschriften.

## Vorherige Bewilligung

#### Artikel 16

- (1) Ist für die vorübergehende Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich, so wird diese von der zuständigen Zollstelle so rasch wie möglich erteilt.
- (2) Ist in Ausnahmefällen eine andere als eine zollamtliche Bewilligung erforderlich, so wird diese so rasch wie möglich erteilt.

## Mindesterleichterungen

#### Artikel 17

Dieses Übereinkommen setzt nur Mindesterleichterungen fest; es hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig aufgrund innerstaatlicher Bestimmungen oder aufgrund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

#### Zoll- oder Wirtschaftsunionen

#### Artikel 18

- (1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.
- (2) Dieses Übereinkommen hindert die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bildenden Vertragsparteien nicht, besondere Bestimmungen für Vorgänge der vorübergehenden Verwendung auf dem Gebiet dieser Union zu erlassen, soweit diese Bestimmungen die Erleichterungen dieses Übereinkommens nicht einschränken.

## Verbote und Beschränkungen

## Artikel 19

Dieses Übereinkommen hindert nicht die Anwendung von Verboten und Beschränkungen, die nach innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus anderen als wirtschaftlichen Gründen wie zum Beispiel Gründen der öffentlichen Moral oder Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Hygiene oder Gesundheit, aus veterinärpolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Gründen oder zum Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen oder von Urheberrechten oder gewerblichem Eigentum auferlegt wurden.

## Zuwiderhandlungen

## Artikel 20

(1) Jeder Verstoß gegen dieses Übereinkommen wird nach den Rechtsvorschriften des Gebietes der Vertragspartei geahndet, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. (2) Kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit begangen worden ist, so gilt sie als im Gebiet der Vertragspartei begangen, in dem sie festgestellt worden ist

#### Austausch von Auskünften

## Artikel 21

Auf Ersuchen und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilen die Vertragsparteien einander die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Auskünfte.

#### KAPITEL V

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Verwaltungsausschuß

#### Artikel 22

- (1) Um die Durchführung dieses Übereinkommens, die zu seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung geeigneten Maßnahmen und etwaige Änderungsvorschläge zu prüfen, wird ein Verwaltungsausschuß eingesetzt. Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Einbeziehung neuer Anlagen in dieses Übereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Der Ausschuß kann beschließen, die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, oder die Vertreter internationaler Organisationen an seinen Tagungen als Beobachter teilnehmen zu lassen, wenn Fragen behandelt werden, die sie interessieren.
- (3) Der Rat übernimmt für den Ausschuß die Sekretariatsaufgaben.
- (4) Der Ausschuß wählt auf jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien übermitteln dem Rat ihre Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens unter Angabe der Gründe sowie ihre Wünsche wegen der Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Ausschußtagungen. Der Rat unterrichtet davon die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind.
- (6) Der Rat beruft den Ausschuß zu einem vom Ausschuß festgelegten Zeitpunkt und auch auf Antrag der zuständigen Verwaltungen von mindestens zwei Vertragsparteien ein. Er übermittelt den zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und der in Artikel 24 bezeichne-

ten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, den Entwurf der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Ausschusses.

- (7) Liegt ein Beschluß des Ausschusses nach Absatz 2 vor, so fordert der Rat die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, und die betreffenden internationalen Organisationen auf, sich bei den Tagungen des Ausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
- (8) Über Vorschläge wird abgestimmt. Jede Vertragspartei, die auf der Tagung vertreten ist, hat eine Stimme. Vorschläge, die keine Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens sind, werden vom Ausschuß mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen. Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen.
- (9) In den Fällen des Artikels 24 Absatz 7 haben die Zoll- oder Wirtschaftsunionen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, bei Abstimmungen nur die Stimmenzahl, die der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, die ihren Mitgliedern zustehen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.
- (10) Vor Abschluß der Tagung nimmt der Ausschuß einen Bericht an.
- (11) Soweit dieser Artikel keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Rates, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschließt.

## Beilegung von Streitigkeiten

#### Artikel 23

- (1) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden nach Möglichkeit durch unmittelbare Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt.
- (2) Streitigkeiten, die nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegt werden, werden von den an den Streitigkeiten beteiligten Parteien dem Verwaltungsausschuß vorgelegt, der sie prüft und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilt.
- (3) Die streitenden Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses als verbindlich anzunehmen.

#### Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

## Artikel 24

(1) Die Mitglieder des Rates sowie die Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden,

- a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
- b) durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
- c) durch Beitritt.
- (2) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. Juni 1991 für die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder entweder während der Tagungen des Rates, bei denen es angenommen wird, oder danach am Sitz des Rates in Brüssel zur Unterzeichnung auf. Danach steht es zum Beitritt offen.
- (3) Die Staaten und die Regierungen gesonderter Zollgebiete, die von einer für die formelle Wahrnehmung ihrer diplomatischen Beziehungen verantwortlichen Vertragspartei vorgeschlagen werden, die aber bei der Wahrnehmung ihrer handelspolitischen Beziehungen autonom sind, die keine Mitglieder der in Absatz 1 bezeichneten Organisationen sind und an die auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses eine entsprechende Einladung seitens des Verwahrers ergangen ist, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, indem sie ihm nach dem Inkrafttreten beitreten.
- (4) Die Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die in Absatz 1 oder 3 bezeichnet sind, nennen im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation, der Ratifikation oder des Beitritts zu dem Übereinkommen die von ihnen angenommenen Anlagen, wobei in jedem Fall die Anlage A und mindestens eine weitere Anlage anzunehmen sind. Dem Verwahrer kann anschließend die Annahme einer weiteren Anlage oder mehrerer solcher Anlagen notifiziert werden.
- (5) Vertragsparteien, die alle neuen Anlagen annehmen, die der Verwaltungsausschuß in dieses Übereinkommen einzubeziehen beschließt, notifizieren dies dem Verwahrer nach Absatz 4.
- (6) Die Vertragsparteien notifizieren dem Verwahrer die Bedingungen für die Anwendung der folgenden Bestimmungen und die aufgrund dieser Bestimmungen erforderlichen Auskünfte: Artikel 8 und Artikel 24 Absatz 7 sowie Anlage A Artikel 2 Absätze 2 und 3 und Anlage E Artikel 4. Sie notifizieren auch jede Änderung bei der Anwendung dieser Bestimmungen.
- (7) Nach den Absätzen 1, 2 und 4 kann jede Zolloder Wirtschaftsunion Vertragspartei dieses Übereinkommens werden. Die Zoll- oder Wirtschaftsunion unterrichtet den Verwahrer über ihre Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfaßten Bereiche. Die Zoll- oder Wirtschaftsunion, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übt die Rechte in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen im eigenen Namen aus und erfüllt die Verpflichtungen, die das Übereinkommen ihren Mitgliedern überträgt, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. In diesen Fällen sind die Mitglieder nicht berechtigt, diese Rechte einschließlich des Stimmrechts individuell auszuüben.

## Verwahrer

#### Artikel 25

- (1) Dieses Übereinkommen, alle Unterzeichnungen mit und ohne Vorbehalt der Ratifikation sowie alle Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.
- (2) Der Verwahrer
- a) erhält die Urschriften dieses Übereinkommens zur Aufbewahrung;
- stellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens aus und übermittelt sie den in Artikel 24 Absätze 1 und 7 bezeichneten Mitgliedern und Zoll- oder Wirtschaftsunionen;
- c) erhält alle Unterzeichnungen mit und ohne Vorbehalt der Ratifikation, Ratifikations- und Beitrittsurkunden und die dieses Übereinkommen betreffenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen zur Aufbewahrung:
- d) prüft, ob die Unterzeichnungen, Urkunden, Notifikationen oder Mitteilungen in bezug auf dieses Übereinkommen in guter und gehöriger Form gehalten sind, und bringt die Angelegenheit gegebenenfalls der betreffenden Vertragspartei zur Kenntnis;
- e) notifiziert den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Unterzeichnern, den Mitgliedern des Rates, die keine Vertragsparteien sind, sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen:
  - die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und die Annahme von Anlagen nach Artikel 24;
  - die neuen Anlagen, die der Verwaltungsausschuß in dieses Übereinkommen einzubeziehen beschließt;
  - den Tag, an dem dieses Übereinkommen und seine einzelnen Anlagen nach Artikel 26 in Kraft treten;
  - den Eingang der Notifikationen nach den Artikeln 24, 29, 30 und 32;
  - den Eingang der Kündigungen nach Artikel 31;
  - die nach Artikel 32 als angenommen geltenden Änderungen und den Tag ihres Inkrafttretens.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und dem Verwahrer über die Ausübung seiner Tätigkeit wird die Angelegenheit vom Verwahrer oder dieser Partei den anderen Vertragsparteien und den Unterzeichnern oder gegebenenfalls dem Rat zur Kenntnis gebracht.

## Inkrafttreten

#### Artikel 26

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 24 Absätze 1 und 7 bezeichneten Mitglieder oder Zoll- oder Wirt-

- schaftsunionen es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.
- (2) Für jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, es ratifiziert oder ihm beitritt, nachdem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Hinterlegung seiner Ratifikationsoder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (3) Jede Anlage zu diesem Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen diese Anlage angenommen haben.
- (4) Für jede Vertragspartei, die eine Anlage annimmt, nachdem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen sie angenommen haben, tritt diese Anlage drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem diese Vertragspartei die Annahme notifiziert hat. Eine Anlage tritt für eine Vertragspartei jedoch erst dann in Kraft, wenn das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist.

#### Außerkraftsetzung

## Artikel 27

Eine Anlage dieses Übereinkommens, die eine Außerkraftsetzungsklausel enthält, setzt mit ihrem Inkrafttreten die Übereinkommen oder die Bestimmungen der Übereinkommen, die Gegenstand der Außerkraftsetzungsklausel sind, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die die Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der betreffenden Übereinkommen sind, außer Kraft und tritt an deren Stelle.

## Übereinkommen und Anlagen

## Artikel 28

- (1) Für Zwecke dieses Übereinkommens bilden die für eine Vertragspartei geltenden Anlagen einen Bestandteil dieses Übereinkommens; für diese Vertragspartei bedeutet daher jede Bezugnahme auf dieses Übereinkommen auch eine Bezugnahme auf diese Anlagen.
- (2) Für die Abstimmung im Verwaltungsausschuß gilt jede Anlage als ein Übereinkommen für sich.

## Vorbehalte

## Artikel 29

(1) Nimmt eine Vertragspartei eine Anlage an, so gelten auch alle Bestimmungen in dieser Anlage als von ihr angenommen, wenn sie nicht im Zeitpunkt der Annahme der Anlage oder später dem Verwahrer die Bestimmungen notifiziert, bei denen sie, soweit es diese Anlage ermöglicht, Vorbehalte einlegt, wobei sie die Abweichung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften von den betreffenden Bestimmungen angibt.

- (2) Jede Vertragspartei prüft mindestens alle fünf Jahre die Bestimmungen, bei denen sie Vorbehalte eingelegt hat, vergleicht sie mit den Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und notifiziert dem Verwahrer die Ergebnisse dieser Prüfung.
- (3) Jede Vertragspartei, die Vorbehalte eingelegt hat, kann sie jederzeit ganz oder teilweise durch Notifikation an den Verwahrer widerrufen, wobei sie den Tag angibt, an dem dieser Widerruf wirksam wird.

## Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs

#### Artikel 30

- (1) Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Verwahrer erklären, daß dieses Übereinkommen auch für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Diese Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam. Das Übereinkommen findet jedoch auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung, wenn es für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist.
- (2) Jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet erstreckt hat, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kann dem Verwahrer nach Artikel 31 notifizieren, daß dieses Gebiet das Übereinkommen nicht mehr anwendet.

## Kündigung

## Artikel 31

- (1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Übereinkommen jederzeit nach dem Tag, an dem es gemäß Artikel 26 in Kraft getreten ist, kündigen.
- (2) Die Kündigung wird durch Hinterlegung einer Urkunde beim Verwahrer notifiziert.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Anlagen zu diesem Übereinkommen, wobei jede Vertragspartei jederzeit nach dem Tag, an dem die Anlagen nach Artikel 26 in Kraft getreten sind, die Annahme einer Anlage oder mehrerer Anlagen zurückziehen kann. Zieht eine Vertragspartei die Annahme aller Anlagen zurück, so gilt dies als Kündigung des Übereinkommens. Zieht eine

Vertragspartei die Annahme der Anlage A zurück, so gilt dies ebenfalls als Kündigung des Übereinkommens, auch wenn sie die anderen Anlagen beibehält.

## Verfahren zur Änderung dieses Übereinkommens

#### Artikel 32

- (1) Der nach Artikel 22 tagende Verwaltungsausschuß kann Änderungen zu diesem Übereinkommen und seinen Anlagen empfehlen.
- (2) Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Unterzeichnern und den Mitgliedern des Rates, die keine Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, den Wortlaut jeder auf diese Weise empfohlenen Änderung.
- (3) Jede nach Absatz 2 mitgeteilte Änderungsempfehlung tritt für alle Vertragsparteien sechs Monate nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Datum der Mitteilung der Änderungsempfehlung in Kraft, wenn nicht während dieser Frist eine Vertragspartei dem Verwahrer einen Einwand gegen die Änderungsempfehlung notifiziert hat.
- (4) Ist dem Verwahrer ein Einwand gegen die Änderungsempfehlung vor Ablauf der in Absatz 3 bezeichneten Frist von zwölf Monaten notifiziert worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.
- (5) Für Zwecke der Notifizierung eines Einwands gilt jede Anlage als ein Übereinkommen für sich.

## Annahme von Änderungen

## Artikel 33

- (1) Ratifiziert eine Vertragspartei dieses Übereinkommen oder tritt sie ihm bei, so gelten die Änderungen, die im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft sind, als von ihr angenommen.
- (2) Nimmt eine Vertragspartei eine Anlage an und legt sie keine Vorbehalte nach Artikel 29 ein, so gelten die Änderungen dieser Anlage, die im Zeitpunkt der Notifikation dieser Annahme an den Verwahrer in Kraft sind, als von dieser Vertragspartei angenommen.

## Registrierung und verbindlicher Wortlaut

## Artikel 34

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Antrag des Verwahrers beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 26. Juni neunzehnhundertneunzig in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Der Verwahrer wird ersucht, verbindliche Übersetzungen in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache anzufertigen und zu verteilen.

#### ANLAGE A

## ANLAGE ÜBER ZOLLPAPIERE FÜR DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

#### (CARNETS ATA, ZOLLPASSIERSCHEINHEFTE)

#### KAPITEL I

## Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

a) Zollpapier für die vorübergehende Verwendung:

das als Zollanmeldung gültige internationale Zollpapier, durch das die Nämlichkeit der Waren (einschließlich Beförderungsmittel) gesichert werden kann und das eine international gültige Sicherheit für die Entrichtung der Eingangsabgaben einschließt;

## b) Carnet ATA:

das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung, das für die vorübergehende Verwendung von Waren, ausgenommen Beförderungsmittel, verwendet wird;

c) Zollpassierscheinheft:

das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung, das für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln verwendet wird;

d) Bürgschaftskette:

ein von einer internationalen Organisation verwaltetes Bürgschaftssystem, dem bürgende Verbände angehören;

e) internationale Organisation:

eine Organisation, der innerstaatliche Verbände angehören, die berechtigt sind, für Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung zu bürgen und sie auszustellen;

f) bürgender Verband:

einen Verband, der von den Zollbehörden einer Vertragspartei zur Bürgschaftsleistung für die in Artikel 8 dieser Anlage genannten Beträge im Gebiet dieser Vertragspartei zugelassen ist und einer Bürgschaftskette angehört;

g) ausgebender Verband:

einen Verband, der von den Zollbehörden zur Ausstellung von Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung zugelassen ist und unmittelbar oder mittelbar einer Bürgschaftskette angehört;

h) zuständiger ausgebender Verband:

einen in einer anderen Vertragspartei errichteten und derselben Bürgschaftskette angehörenden ausgebenden Verband;

i) Zollgutversand:

das Zollverfahren, in dem Waren unter zollamtlicher Überwachung von einer Zollstelle zu einer anderen Zollstelle befördert werden.

#### KAPITEL II

## Geltungsbereich

#### Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei erkennt nach Artikel 5 des Übereinkommens anstelle ihrer innerstaatlichen Zollpapiere und als gültige Sicherheit für die Entrichtung der in Artikel 8 dieser Anlage genannten Beträge die für ihr Gebiet gültigen Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung an, die nach dieser Anlage für Waren (einschließlich Beförderungsmittel) ausgestellt und verwendet werden, die nach den anderen von der Vertragspartei angenommenen Anlagen des Übereinkommens vorübergehend eingeführt werden.
- (2) Jede Vertragspartei kann unter denselben Voraussetzungen ausgestellte und verwendete Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung auch für Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften anerkennen.
- (3) Jede Vertragspartei kann unter denselben Voraussetzungen ausgestellte und verwendete Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung für den Zollgutversand anerkennen.
- (4) Zur Veredelung oder Ausbesserung bestimmte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) dürfen nicht mit Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung eingeführt werden.

#### Artikel 3

- (1) Die Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung entsprechen den Mustern in den Anhängen zu dieser Anlage, das Carnet ATA dem Anhang I, das Zollpassierscheinheft dem Anhang II.
- (2) Die Anhänge zu dieser Anlage gelten als Bestandteil der Anlage.

## KAPITEL III

Bürgschaft und Ausgabe von Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung

#### Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei kann gegen Sicherheiten und unter Bedingungen, die sie festsetzt, bürgenden Verbänden die Bewilligung erteilen, die Bürgschaft zu übernehmen und entweder selbst oder durch ausgebende Verbände Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung auszugeben.

(2) Ein bürgender Verband wird von einer Vertragspartei nur zugelassen, wenn seine Bürgschaft sich auf die im Gebiet dieser Vertragspartei entstandenen Verbindlichkeiten aus Vorgängen mit Waren (einschließlich Beförderungsmittel) erstreckt, für die Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung von den zuständigen ausgebenden Verbänden ausgegeben worden sind.

#### Artikel 5

- (1) Die ausgebenden Verbände dürfen nur Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung ausstellen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr vom Tag der Ausstellung an nicht überschreitet.
- (2) Die Angaben des ausgebenden Verbandes in den Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung dürfen nur mit Zustimmung des ausgebenden oder des bürgenden Verbandes geändert werden. Nach der Annahme der Zollpapiere durch die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung dürfen Änderungen in den Zollpapieren nur noch mit Zustimmung dieser Behörden vorgenommen werden.
- (3) Nach Aushändigung eines Carnet ATA darf in die Warenliste auf der Rückseite des Umschlagblattes und gegebenenfalls auf Zusatzblättern (Allgemeine Liste) keine Ware mehr aufgenommen werden.

#### Artikel 6

Das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung muß folgende Angaben enthalten:

- den Namen des ausgebenden Verbandes;
- den Namen der internationalen Bürgschaftskette;
- die Länder und Zollgebiete, in denen das Zollpapier gültig ist; und
- den Namen der bürgenden Verbände der betreffenden Länder und Zollgebiete.

## Artikel 7

Die Wiederausfuhrfrist für die mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung eingeführten Waren (einschließlich Beförderungsmittel) darf die Gültigkeitsdauer des Zollpapiers nicht überschreiten.

#### KAPITEL IV

## Bürgschaft

## Artikel 8

(1) Jeder bürgende Verband verpflichtet sich gegenüber den Zollbehörden der Vertragspartei, in deren Gebiet er seinen Sitz hat, zur Entrichtung der Eingangsabgaben und der sonstigen Beträge mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Beträge, die bei Nichterfüllung der für die vorübergehende Verwendung oder den Zollgutversand geltenden Bedingungen für Waren (einschließlich Beförderungsmittel) zu zahlen sind, die mit einem vom zuständigen ausgebenden Verband ausgestellten Zollpapier für die vorübergehende Verwendung in dieses Gebiet verbracht werden. Er haftet mit den Personen, die die vorgenannten Beträge schulden, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung dieser Beträge.

## (2) Carnet ATA

Der bürgende Verband ist nicht verpflichtet, einen die Eingangsabgaben um mehr als 10 vom Hundert übersteigenden Betrag zu entrichten.

## Zollpassierscheinheft

Der vom bürgenden Verband verlangte Betrag darf nicht höher sein als die Summe der zu entrichtenden Eingangsabgaben zuzüglich etwaiger Zinsen.

(3) Haben die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung ein Zollpapier für die vorübergehende Verwendung für bestimmte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) vorbehaltlos erledigt, so können sie vom bürgenden Verband für diese Waren (einschließlich Beförderungsmittel) die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge nicht mehr verlangen. Dagegen kann eine Forderung dem bürgenden Verband gegenüber noch geltend gemacht werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Erledigung des Zollpapiers nicht ordnungsgemäß oder auf betrügerische Weise erwirkt worden ist oder daß die für die vorübergehende Verwendung oder den Zollgutversand geltenden Bestimmungen verletzt worden sind.

## (4) Carnet ATA

Die Zollbehörden können die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge vom bürgenden Verband nicht mehr verlangen, wenn ein solcher Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA bei diesem Verband geltend gemacht worden ist.

## Zollpassierscheinheft

Die Zollbehörden können die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge vom bürgenden Verband nicht mehr verlangen, wenn dem bürgenden Verband die Nichterledigung des Zollpassierscheinheftes nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Heftes mitgeteilt worden ist. Außerdem liefern die Zollbehörden dem bürgenden Verband innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Nichterledigung Einzelheiten über die Berechnung der Eingangsabgaben. Werden diese Auskünfte nicht innerhalb eines Jahres geliefert, so erlischt die Haftung des bürgenden Verbandes für diese Beträge.

#### KAPITEL V

## Erledigung der Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung

## Artikel 9

## (1) Carnet ATA

- a) Die bürgenden Verbände können innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag, an dem die Zollbehörden die Entrichtung der in Artikel 8 Absatz 1 dieser Anlage genannten Beträge verlangen, nachweisen, daß die Waren gemäß dieser Anlage wiederausgeführt worden sind oder das Carnet ATA auf andere Weise ordnungsgemäß erledigt worden ist.
- b) Wird dieser Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erbracht, so hat der bürgende Verband diese Beträge sofort zu hinterlegen oder vorläufig zu entrichten. Die hinterlegten oder vorläufig entrichteten Beträge werden nach Ablauf von drei Monaten vom Tag der Hinterlegung oder Entrichtung an endgültig vereinnahmt. Während dieser Zeit kann der bürgende Verband noch den Nachweis nach Buchstabe a) erbringen, um die Erstattung der hinterlegten oder entrichteten Beträge zu erwirken.
- c) Bei Vertragsparteien, deren Gesetze und sonstige Vorschriften die Hinterlegung oder vorläufige Entrichtung von Eingangsabgaben nicht vorsehen, gelten die nach Buchstabe b) entrichteten Beträge als endgültig vereinnahmt; sie werden jedoch zurückgezahlt, wenn der Nachweis nach Buchstabe a) innerhalb von drei Monaten vom Tag der Entrichtung an erbracht wird.

## (2) Zollpassierscheinheft

- a) Die bürgenden Verbände können innerhalb einer Frist von einem Jahr von dem Tag der Mitteilung über die Nichterledigung der Zollpassierscheinhefte nachweisen, daß die Beförderungsmittel gemäß dieser Anlage wiederausgeführt worden sind oder das Zollpassierscheinheft auf andere Weise ordnungsgemäß erledigt worden ist. Diese Frist gilt jedoch erst vom Tage des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheinhefts an. Erkennen die Zollbehörden die Gültigkeit des Nachweises nicht an, so haben sie den bürgenden Verband innerhalb eines Jahres entsprechend zu unterrichten.
- b) Wird dieser Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erbracht, so hat der bürgende Verband die zu entrichtenden Eingangsabgaben innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten zu hinterlegen oder vorläufig zu entrichten. Die hinterlegten oder vorläufig entrichteten Eingangsabgaben werden nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Hinterlegung oder Entrichtung an endgültig vereinnahmt. Während dieses Zeitraums kann der bürgende Verband noch den Nachweis nach Buchstabe a) erbringen, um die Erstattung der hinterlegten oder entrichteten Beträge zu erwirken.

c) Bei Vertragsparteien, deren Gesetze und sonstige Vorschriften die Hinterlegung oder vorläufige Entrichtung von Eingangsabgaben nicht vorsehen, gelten die nach Buchstabe b) entrichteten Beträge als endgültig vereinnahmt; sie werden jedoch zurückgezahlt, wenn der Nachweis nach Buchstabe a) innerhalb eines Jahres vom Tag der Entrichtung an erbracht wird.

#### Artikel 10

- (1) Die Wiederausfuhr der mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung eingeführten Waren (einschließlich Beförderungsmittel) ist durch das ordnungsgemäß ausgefüllte und mit dem Stempel der Zollbehörden des Gebiets der vorübergehenden Verwendung versehene Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt) nachzuweisen.
- (2) Ist die Wiederausfuhr nicht nach Absatz 1 bescheinigt worden, so können die Zollbehörden des Gebiets der vorübergehenden Verwendung auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung als Nachweis der Wiederausfuhr anerkennen:
- a) die von den Zollbehörden einer anderen Vertragspartei im Zollpapier für die vorübergehende Verwendung bei der Einfuhr oder Wiedereinfuhr vorgenommenen Eintragungen oder eine Bescheinigung dieser Behörden aufgrund von Eintragungen in einem vom Zollpapier bei der Einfuhr oder Wiedereinfuhr in ihr Gebiet entnommenen Trennabschnitt, sofern sich diese Eintragungen auf eine Einfuhr oder Wiedereinfuhr beziehen, die feststellbar später als die nachzuweisende Wiederausfuhr stattgefunden hat;
- b) jedes andere Beweismittel dafür, daß sich die Waren (einschließlich Beförderungsmittel) außerhalb des genannten Gebiets befinden.
- (3) Verzichten die Zollbehörden einer Vertragspartei auf die Wiederausfuhr bestimmter, mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung in ihr Gebiet eingeführter Waren (einschließlich Beförderungsmittel), so wird der bürgende Verband erst dann von seinen Verpflichtungen frei, wenn diese Behörden im Zollpapier bescheinigt haben, daß die Zollbehandlung dieser Waren (einschließlich Beförderungsmittel) ordnungsgemäß erledigt worden ist.

## Artikel 11

In den Fällen des Artikels 10 Absatz 2 dieser Anlage sind die Zollbehörden berechtigt, für die Erledigung eine Gebühr zu erheben.

#### KAPITEL VI

#### Verschiedene Bestimmungen

## Artikel 12

Die am Amtsplatz der Zollstellen während der Öffnungszeiten erteilten Bescheinigungen in den nach dieser Anlage verwendeten Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung sind gebührenfrei.

## Artikel 13

Bei Vernichtung oder Zerstörung, Verlust oder Diebstahl eines Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung von Waren (einschließlich Beförderungsmittel), die sich im Gebiet einer Vertragspartei befinden, erkennen die Zollbehörden dieser Vertragspartei auf Antrag des ausgebenden Verbandes vorbehaltlich der von ihnen festgesetzten Bedingungen ein Ersatzpapier an, dessen Gültigkeit am gleichen Tag abläuft wie die des ersetzten Zollpapiers.

## Artikel 14

- (1) Ist vorauszusehen, daß die vorübergehende Verwendung die Gültigkeitsdauer des Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung überschreitet, weil der Inhaber des Papiers die Waren (einschließlich Beförderungsmittel) innerhalb dieses Zeitraums nicht wiederausführen kann, so kann der ausgebende Verband ein Ersatzpapier ausstellen. Dieses Ersatzpapier ist den Zollbehörden der betreffenden Vertragsparteien zur Prüfung vorzulegen. Bei Annahme des Ersatzpapiers erledigen die betreffenden Zollbehörden das ersetzte Papier.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Zollpassierscheinhefte kann nur einmal für höchstens ein Jahr verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Zollpassierscheinheft als Ersatz für das abgelaufene auszustellen und von den Zollbehörden anzuerkennen.

## Artikel 15

In den Fällen des Artikels 7 Absatz 3 des Übereinkommens benachrichtigen die Zollbehörden nach Möglichkeit den bürgenden Verband, wenn von ihnen oder auf ihre Veranlassung mit einem Zollpapier in die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) beschlagnahmt worden sind, für deren Eingangsabgaben dieser Verband haftet; sie teilen ihm außerdem die beabsichtigten Maßnahmen mit.

## Artikel 16

Im Fall eines Zollvergehens, einer anderen Zuwiderhandlung oder eines Mißbrauchs sind die Vertragsparteien ungeachtet der Bestimmungen dieser Anlage berechtigt, gegen die Benutzer eines Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung die erforderlichen Maßnahmen zur Erhebung der zu entrichtenden Eingangsabgaben und sonstigen Beträge und zur Verhängung von Strafen oder Bußen zu treffen, die diese Personen verwirkt haben. In diesen Fällen haben die Verbände den Zollbehörden ihre Unterstützung zu gewähren.

#### Artikel 17

Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung oder Teile davon, die in dem Gebiet, in das sie eingeführt werden, ausgegeben wurden oder zur Ausgabe in diesem Gebiet bestimmt sind und die einem ausgebenden Verband von einem bürgenden Verband, von einer internationalen Organisation oder von den Zollbehörden einer Vertragspartei zugesandt werden, sind von Eingangsabgaben sowie von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen befreit. Entsprechende Erleichterungen gelten auch für die Ausfuhr.

#### Artikel 18

- (1) Die Vertragsparteien können einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommens in bezug auf die Anerkennung von Carnets ATA für den Postverkehr einlegen.
- (2) Andere Vorbehalte zu dieser Anlage sind nicht zulässig.

#### Artikel 19

- (1) Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (ATA-Übereinkommen), Brüssel, 6. Dezember 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind, außer Kraft und tritt an dessen Stelle.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 sind Carnets ATA, die vor Inkrafttreten dieser Anlage nach dem ATA-Übereinkommen ausgestellt worden sind, anzuerkennen, bis die Vorgänge, für die sie ausgestellt wurden, abgeschlossen sind.

Appendice I de l'annexe A Appendix I to Annex A Anhang I zu Anlage A

# MODÈLE DE CARNET ATA MODEL OF ATA CARNET VORDRUCK DES CARNET ATA

Les dimensions du carnet ATA sont 396×210 mm et celles des volets 297×210 mm.

The ATA carnet shall be printed in English or French and may also be printed in a second language.

The size of the ATA carnet shall be 396×210 mm and that of the vouchers 297×210 mm.

Das Carnet ATA wird in englischer oder französischer Sprache und im Bedarfsfall in einer zweiten 'Sprache gedruckt.

Die Maße des Carnet ATA sind 396×210 mm und die der Trennabschnitte 297×210 mm.

Issuing AssociationIssuing AssociationAssociation émettriceAssociation émettriceAusgebender VerbandAusgebender VerbandINTERNATIONAL GUARANTEE CHAININTERNATIONAL GUARANTEE CHAINCHAÎNE DE GARANTIE INTERNATIONALECHAÎNE DE GARANTIE INTERNATIONALEINTERNATIONALE BÜRGSCHAFTSKETTEINTERNATIONALE BÜRGSCHAFTSKETTE

# CARNET ATA CARNET FOR TEMPORARY ADMISSION OF GOODS POUR L'ADMISSION TEMPORAIRE DES MARCHANDISES FÜR DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG VON WAREN

## CONVENTION ON TEMPORARY ADMISSION CONVENTION RELATIVE À L'ADMISSION TEMPORAIRE ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

(Before completing the Carnet, please read notes on cover page 3)
(Avant de remplir le carnet, lire la notice en page 3 de couverture)
(Bitte erst die Anleitung auf Seite 3 des Umschlagblattes lesen, dann das Carnet ausfüllen)

(Bittle elst die Allientalig auf Gelie G des G	mischiagpiattes lesen, dann das Camet austulien,				
A. HOLDER AND ADDRESS/TITULAIRE ET ADRESSE/ INHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE /RÉSERVÉ À L'ASSOCIATION ÉMETTRICE/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN FRONT COVER/COUVERTURE/VORDERES UMSCHLAGBLATT				
	(a) ATA CARNET No/CARNET ATA Nº/CARNET ATA Nr.				
B. REPRESENTED BY*/REPRÉSENTÉ PAR*/ VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/DÉLIVRÉ PAR/AUSGEGEBEN DURCH				
C. INTENDED USE OF GOODS/UTILISATION PRÉVUE DES MARCHANDISES/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN	(c) VALID UNTIL/VALABLE JUSQU'AU/GÜLTIG BIS// year/month/day (inclusive) année/mois/jour (inclus) Jahr/Monat/Tag (einschließlich)				
This carnet may be used in the following countries/customs territories under the guarantee of the following associations:/Ce carnet est valable da les pays/territoires douaniers ci-après, sous la garantie des associations suivantes:/Dieses Carnet ist in nachstehenden Ländern/Zollgebieten un Bürgschaft der folgenden Verbände gültig:					
departure and the countries/customs territories of temporary admissi rèclements du pays/territoire douanier de départ et des pays/territoire	for compliance with the laws and regulations of the country/customs territory of ion./À charge pour le titulaire et son représentant de se conformer aux lois et res douaniers d'admission temporaire./Der Carnetinhaber und sein Vertreter les/Abgangszollgebiets und der Länder/Zollgebiete der vorübergehenden				
CERTIFICATE OF CUSTOMS AUTHORITIES/Attestation de douanières/BESCHEINIGUNG DER ZOLLBEHÖRDI  (a) Identification marks have been affixed as indicated in column 7 agaitem No(s) of the general list:/Apposé les marques d'identificat dans la colonne 7 en regard du (des) numéro(s) d'ordre suiva générale:/Die in Spalte 7 vermerkten Nämlichkeitszeichen wurd Allgemeinen Liste unter folgende(r)(n) Nummer(n) aufgeführte bracht:	association/Signature du délégué et timbre de l'association émettrice/Unterschrift des Beauftragten und Stempel des ausgebenden Verbandes ant(s) de la liste en an den in der				
biacit.					
(b) Goods examined*/Vérifié les marchandises*/Die Waren wurden Yes/Oui/Ja No/Non/Nein (c) Registered under reference No*/	Place and date of issue (year/month/day) Lieu et date d'émission (année/mois/jour) Ort und Ausgabedatum (Jahr/Monat/Tag)				
(d)//	d stamp timbre Signature of holder/Signature du titulaire/				

I mentionnées dans la colonne 7, e	fixed as indicated in column 7 agains en regard du (des) numéro(s) d'ordre en Liste unter folgende(r)(n) Numn	e suivant(s) de la liste générale:/Die	neral list:/Apposé les marques d'identification e in Spalte 7 vermerkten Nämlichkeitszeichen acht:			
		,				
Customs office Bureau de douane Zollstelle	Place Lieu Ort	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel			
Identification marks have been affixed as indicated in column 7 against the following item No(s) of the general list:/Apposé les marques d'identification mentionnées dans la colonne 7, en regard du (des) numéro(s) d'ordre suivant(s) de la liste générale:/Die in Spalte 7 vermerkten Nämlichkeitszeichen wurden an den in der Allgemeinen Liste unter folgende(r)(n) Nummer(n) aufgeführten Waren angebracht:						
Customs office Bureau de douane Zollstelle	Place Lieu Ort	/ Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel			

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and and numbers, if any/ Désignation commerciale des marc le cas échéant, marques et nu Handelsübliche Warenbezeic und gegebenenfalls Zeichen und	meros/ hnuna	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane/ Für zollamtliche Vermerke
1	2		3	4	5	6	. 7
TOTAL or (	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPOUMME oder ÜBERTRAG	ORTER/					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./

\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./

\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods an and numbers, if any/ Désignation commerciale des mar le cas échéant, marques et ni Handelsübliche Warenbezeid und gegebenenfalls Zeichen und	chandises et, uméros/ chnung	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane Für zollamtliche Vermerke
1	2		3	4	5	6	7
TOTAL CAI	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRA	G					
				·			
		•					
,							

\*\* Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./

\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./

\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane/ Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CAI	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG			-		
					. ,	
~				•		
TOTAL or O	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ JMME oder ÜBERTRAG			·		

\*\* Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./
\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./
\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./
 Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./
 Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

1	The goods described in the general	al list under item No(	s)/Les marchandises énumérées à	la liste générale sous le(s) numéro(s)/Die in der
	·····		have been exp	orted/ont été exportées/sind ausgeführt worden.
				<u> </u>
2	Final date for duty-free reimportation Frist für die abgabenfreie Wiederei	n*/Date limite pour l nfuhr*	a réimportation en franchise*/	year/month/day année/mois/jour// Jahr/Monat/Tag
3.	Other remarks*/Autres mentions*/	Sonstige Vermerke*		7.
	••••••			
4	Customs office Bureau de douane Zollstelle	5Place Lieu Ort	6//	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel

ATA CARNET No

CARNET ATA N°

CARNET ATA Nr.

EXPORTATION COUNTERFOIL No .....

SOUCHE D'EXPORTATION N° .....

AUSFUHRBLATT (Stammabschnitt) Nr. .....

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Exportation Part ..... (Print underneath)

Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Exportation ..... (imprimer en dessous)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Seite auf der folgenden Seite: Exportation/Ausfuhr ...... (noch auf diese Seite bringen)

<sup>\*</sup>If applicable./\*S'il y a lieu./\*Soweit zutreffend.

			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
E	A	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ INHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. EXPORTATION VOUCHER No/
X   )	(U		
O C	P S P F P U F H		(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.
	۱R	B. REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH
ON			
		C. INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan-	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS
	·	dises/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN	year month day (inclusive) année mois jour (inclus) Jahr Monat Tag (einschließlich)
		D. MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE
			H. CLEARANCE ON EXPORTATION/Dédouanement à l'exportation/AUSFUHRBEHANDLUNG
	-	E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/ ANGABEN ÜBER PACKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	(a) The goods referred to in the above declaration have been exported./Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été exportées./Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind ausgeführt worden
		F. TEMPORARY EXPORTATION DECLARATION/ Déclaration d'exportation temporaire/ ANMELDUNG ZUR VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR	(b) Final date for duty-free reimportation/Date limite pour la réimportation en franchise/Frist für die abgabenfreie Wiedereinfuhr
		I, duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungs- gemäß bevollmächtigt,	year month day année mois jour
		(a) declare that I am temporarily exporting the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s):/déclare exporter temporairement les marchandises énu- mérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale des marchandises sous le(s) numéro(s):/erkläre, daß ich die Waren vorübergehend ausführe, die in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste aufgeführt sind unter der (den) Nummer(n):	Jahr Monat Tag  (c) This voucher must be forwarded to the customs office at*:/ Le présent volet devra être transmis au bureau de douane de*:/Dieser Abschnitt ist zu senden an die Zollstelle*:  (d) Other remarks*:/Autres mentions*:/Stonstige Vermerke*:
		(b) undertake to reimport the goods within the period stipulated by the customs office or regularize their status in accordance with the laws and regulations of the country/customs territory of temporary admission;/m'engage à réimporter ces marchandises dans le délai fixé par le bureau de douane ou à régulariser leur situation selon les lois et règlements du pays/territoire douanier d'admission temporaire;/verpflichte mich, diese Waren innerhalb der von der Zollstelle festgesetzten Frist wiedereinzuführen oder sie gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes/Zollgebiets der vorübergehenden	At/ÀCustoms office/Bureau de douane/Zollstelle
		Verwendung behandeln zu lassen;  (c) confirm that the information given is true and complete./certifie	Date (year/month/day) Signature and stamp
		sincères et complètes les indications portées sur le présent volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	Date (année/mois/jour) Signature et timbre Datum (Jahr/Monat/Tag) Unterschrift und Stempel
	-		Place Date (year/month/day) Lieu Date (année/mois/jour) Ort Datum (Jahr/Monat/Tag)//
			Name Name
,			Signature Signature

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane, Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CAP	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG					
.						
				,		
						-
<i>,</i>						
_						
			-			
·						
				_		
					•	
	N					
TOTAL or C GESAMTSI	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ UMME oder ÜBERTRAG					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./

\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./

\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

1	<ul> <li>Allgemeinen Liste aufgeführten War</li> </ul>	en der Nummer(n) .		a liste générale sous le(s) numéro(s)/Die in der airement/sind vorübergehend eingeführt worden.
2	. Final date for re-exportation/produ réexportation/la représentation à la fuhr/Wiedergestellung der Ware be	douane des marchai		year/month/day année/mois/jour// Jahr/Monat/Tag
3	. Registered under reference No*/En	registré sous le nume	éro*/Eingetragen unter Nr.*	8.
			•	
4	. Other remarks*/Autres mentions*/S			
5.	Customs office Bureau de douane Zollstelle	6Place Lieu Ort	7//	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel

ATA CARNET No.

CARNET ATA N°

CARNET ATA Nr.

IMPORTATION COUNTERFOIL No .....

SOUCHE D'IMPORTATION N° .....

EINFUHRBLATT (Stammabschnitt) Nr. .....

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Importation Part ..... (Print underneath)

Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Importation ..... (imprimer en dessous)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Seite auf der folgenden Seite: Importation/Einfuhr ...... (noch auf diese Seite bringen)

<sup>\*</sup>If applicable./\*S'il y a lieu./\*Soweit zutreffend.

MIN	E	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ INHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. IMPORTATION VOUCHER No/
olo	P N P F R U F H		(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.
A A	A R	B. REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH
0 C		C. INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan- dises/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS  year month day (inclusive) année mois jour (inclus) Jahr Monat Tag (einschließlich)
		D. MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE
		E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/ ANGABEN ÜBER PACKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	H. CLEARANCE ON IMPORTATION/Dédouanement à l'importation/EINFUHRBEHANDLUNG      (a) The goods referred to in the above declaration have been temporarily imported./Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été importées temporairement./Die
		F. TEMPORARY IMPORTATION DECLARATION/ Déclaration d'importation temporaire/ ANMELDUNG ZUR VORÜBERGEHENDEN EINFUHR I, duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungs- gemäß bevollmächtigt, (a) declare that I am temporarily importing in compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country/customs territory of importation, the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s):/déclare importer temporairement, dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays/territoire douanier d'importation, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) numéro(s):/ erkläre, daß ich gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschrif- ten des Einfuhrlandes/Einfuhrzollgebiets die Waren vorüberge- hend einführe, die in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste unter folgender (folgenden) Nummer(n) aufgeführt sind:	in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind vorübergehend eingeführt worden.  (b) Final date for re-exportation/production to the customs*:/ Date limite pour la réexportation/la représentation à la douane des marchandises*:/Frist für die Wiederausfuhr/ Wiedergestellung der Waren beim Zoll*:
		(b) declare that the said goods are intended for use at/déclare que les marchandises sont destinées à être utilisées a/erkläre, daß die Waren verwendet werden sollen in	(d) Other remarks*:/Autres mentions*:/Sonstige Vermerke*:  At/À
		(c) undertake to comply with these laws and regulations and to re-export the said goods within the period stipulated by the customs office or regularize their status in accordance with the laws and regulations of the country/customs territory of importation;/m'engage à observer ces lois et règlements et à réexporter ces marchandises dans les délais fixés par le bureau de douane ou à régulariser leur situation selon les lois et règlements du pays/territoire doanier d'importation;/verpflichte mich, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten und die Waren innerhalb der von der Zollstelle festgesetzten Frist wiederauszuführen oder sie gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Einfuhrlandes/Einfuhrzollgebiets behandeln zu lassen;	Customs office/Bureau de douane/Zollstelle
		(d) confirm that the information given is true and complete./certifie sinceres et complètes les indications portées sur le présent volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	Date (year/month/day)  Date (année/mois/jour)  Datum (Jahr/Monat/Tag)  Signature and stamp  Signature et timbre  Unterschrift und Stempel
			Place       Date (year/month/day)         Lieu       Date (année/mois/jour)         Ort       Datum (Jahr/Monat/Tag)//
			Name Nom Name
			Signature Signature

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane, Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	. 6	7
TOTAL CA	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG					
					•	
				·		
	·					
					. •	
		-				
			-			
				-		
			·			
		Ì				
•						
TOTAL or (	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ UMME oder ÜBERTRAG					
GESAIVI I S	OWINE OUE OBENING					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./

\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./

\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

WIEDERAUSFUHRBLATT (Stammabschnitt) Nr	CARNET ATA Nr.
The goods described in the general list under item No(s)/Les marchandises énumérées à la Allgemeinen Liste unter der (den) Nummer(n)	eführten und aufgrund des (der) Einfuhrblattes
2. Action taken in respect of goods produced but not re-exported*/Mesures prises à l'éga réexportées*/Maßnahmen wegen der wiedergestellten, aber nicht wiederausgeführten Warer	ard des marchandises représentées mais non n*
3. Action taken in respect of goods not produced and not intended for later re-exportation*/ Mesures prises à l'égard des marchandises non représentées et non destinées à une réexportation ultérieure*/Maßnahmen wegen der nicht wiedergestellten und nicht zur späteren Wiederausfuhr bestimmten Waren*	8.
4. Registered under reference No*/Enregistré sous le numéro*/Eingetragen unter Nr.*	

ATA CARNET No

CARNET ATA N°

Signature and stamp

Signature et timbre Unterschrift und Stempel

RE-EXPORTATION COUNTERFOIL No .....

SOUCHE DE RÉEXPORTATION N° .....

Place

Lieu

Ort

Bureau de douane

Customs office

Zollstelle

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Re-exportation Part ..... (Print underneath)

Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Réexportation ..... (imprimer en dessous)

Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Seite auf der folgenden Seite: Re-exportation/Wiederausfuhr ...... (noch auf diese Seite bringen)

<sup>\*</sup>If applicable./\*S'il y a lieu./\*Soweit zutreffend.

RE	R W É I	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ INHABER UND ANSCHRIFT		FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. RE-EXPORTATION VOUCHER No/		
E X P	É E E D P E			(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.		
R T A	R A T U A S	В.	. REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH		
0	T F I U O H N R	ļ				
IN	N	C.	. INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan- dises/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS  year month day (inclusive) année mois jour (inclus)		
		L		Jahr Monat Tag (einschließlich)		
		D.	. MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE		
		E.	PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/	H. CLEARANCE ON RE-EXPORTATION/Dédouanement à la réexportation/WIEDERAUSFUHRBEHANDLUNG  (a) The goods referred to in paragraph F (a) of the holder's		
			ANGABEN ÜBER PÄCKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	declaration have been re-exported*./Les marchandises visées ou point F (a) de la déclaration ci-contre ont été réexportées*./Die unter F (a) der Anmeldung des Inhabers aufgeführten Waren sind wiederausgeführt worden.*		
		F.	RE-EXPORTATION DECLARATION/ Déclaration de réexportation/ ANMELDUNG ZUR WIEDERAUSFUHR	autgeführten Waren sind wiederausgeführt worden.*  (b) Action taken in respect of goods produced but not re-exported*/Mesures prises à l'égard des marchandises		
			I, duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungsgemäß bevollmächtigt,	représentées mais non réexportées* Maßnahmen wegen der wiedergestellten, aber nicht wiederausgeführten Waren*		
		*	(a) declare that I am re-exporting the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s):/déclare réexporter les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) numéro(s):/erkläre, daß ich die Waren wiederausführe, die in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste unter der (den) Nummer(n)	(c) Action taken in respect of goods not produced and not intended for later re-exportation*/Mesures prises à l'égard des marchandises non représentées et non destinées à une réexportation ultérieure*/Maßnahmen wegen der nicht wiedergestellten und nicht zur späteren Wiederausfuhr bestimmten Waren*		
			which were temporarily imported under cover of importation voucher(s) No(s)/qui ont été importées temporairement sous le	(d) Registered under reference No*:/Enregistré sous le numéro*:/Eingetragen unter Nr.*:		
			couvert du (des) volet(s) d'importation numéro(s)/aufgeführt sind und die aufgrund des (der) Einfuhrblattes (Einfuhrblätter) Nummer(n)	t (e) This voucher must be forwarded to the customs office at Le présent volet devra être transmis au bureau de doua de*:/Dieser Abschnitt ist zu senden an die Zollstelle*:		
			of this carnet/du présent carnet/dieses Carnet vorübergehend eingeführt worden waren;	(f) Other remarks*:/Autres mentions*:/Sonstige Vermerke*:		
		*	(b) declare that the goods produced against the following item No(s) are not intended for re-exportation:/déclare que les marchandises représentées et reprises sous le(s) numéro(s) suivant(s) ne sont pas destinées à la réexportation/erkläre, daß die wiedergestellten und unter folgende(r)(n) Nummer(n) aufgeführten Waren nicht zur Wiederausfuhr bestimmt sind:	At/À		
		*	(c) declare that the goods of the following item No(s) not produced, are not intended for later re-exportation:/déclare que les marchandises non représentées et reprises sous le(s) numéro(s) suivant(s) ne seront pas réexportées ultérieurement:/erkläre, daß die nicht wiedergestellten und unter folgende(r)(n) Nummer(n) aufgeführten Waren nicht zur späteren Wiederaus-	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag) Signature et timbre Unterschrift und Stempel		
			fuhr bestimmt sind:	Place Date (year/month/day) Lieu Date (année/mois/iour)		
		*	(d) in support of this declaration present the following documents:/présente à l'appui de mes déclarations les documents suivants:/lege zur Glaubhaftmachung meiner Angaben folgende Unterlagen vor:	Ort Datum (Jahr/Monat/Tag)/		
		*	(e) confirm that the information given is true and complete./certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent	Signature		
			volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	Signature Unterschrift		

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane/ Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CA	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG	•				
				·		
		ŧ				
				:		
					·	4.
		· -		•		,
			·			
					, e	
TOTAL or O	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ UMME oder ÜBERTRAG					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./
\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./
\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

VERSANDBLATT (Stamma	CARNET ATA Nr.							
Clearance for transit/Dédouanement pour le transit/Abfertigung zum Versand								
1. The goods described in the general list under item No(s)/Les marchandises énumérées à la liste générale sous le(s) numéro(s) Allgemeinen Liste aufgeführten Waren der Nummer(n) have been dispatched in transit to the customs office at/ont été expédiées en transit sur le bureau de douane de/sind zum Versand wworden an die Zollstelle								
<ol> <li>Final date for re-exportation/production/la représentation à la fuhr/Wiedergestellung der Ware bei</li> </ol>	year/month/day année/mois/jour// Jahr/Monat/Tag							
3. Registered under reference No*/En	7.							
4	5	6						
Customs office Bureau de douane Zolistelle	Place Lieu Ort	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel					
Certificate of discharge by the custo Bestimmungszollstelle	Certificate of discharge by the customs of destination/Certificat de décharge du bureau de destination/Erledigungsbescheinigung der Bestimmungszollstelle							
The goods specified in paragraph of visées au point 1 ci-dessus ont ét aufgeführten Waren sind wiederausgeführten.	6.							
2. Other remarks*/Autres mentions*/S	onstige Vermerke*							
3	4	5///						
Customs office Bureau de douane Zollstelle	Place Lieu Ort	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel					
applicable./*S'il y a lieu./*Soweit zutreffend.								

ATA CARNET No

CARNET ATA N°

TRANSIT COUNTERFOIL No .....

SOUCHE DE TRANSIT N° .....

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Transit Part ..... (Print underneath)

Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Transit ...... (imprimer en dessous)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Seite auf der folgenden Seite: Transit/Versand ..... (noch auf diese Seite bringen)

TR	T V	/	HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ NHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. TRANSIT VOUCHER No/ Volet de transit n°/ VERSANDBLATT (Trennabschnitt) Nr.
A N	A I	3		(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.
T			REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH
			NTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan- dises*/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN*	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS
				year month day (inclusive) année mois jour (inclus) Jahr Monat Tag (einschließlich)
	•	D. I	MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE  H. CLEARANCE FOR TRANSIT/Dédouanement pour le tran- sit/ABFERTIGUNG ZUM VERSAND
			PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/ ANGABEN ÜBER PACKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	(a) The goods referred to in the above declaration have been cleared for transit to the customs office at:/Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été dédouanées pour le transit sur le bureau de douane de:/Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind zum Versand weitergeleitet worden an die Zollstelle:
			DECLARATION OF DISPATCH IN TRANSIT/ Déclaration d'expedition en transit/ ANMELDUNG ZUM VERSAND , duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungs- gemäß bevollmächtigt,	(b) Final date for re-exportation/production to the customs*:/ Date limite pour la réexportation/la représentation à la douane des marchandises*:/Frist für die Wiederausfuhr/Wiederge- stellung der Waren beim Zoll*:
			a) declare that I am dispatching to:/déclare expédier à:/beantrage die Abfertigung zum Versand an:	year month day année mois jour Jahr Monat Tag  (c) Registered under reference No*:/Enregistré sous le numé-
	•		in compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country of transit, the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s):/dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays de transit, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) numéro(s):/gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Versandlandes der in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste aufgeführten Waren der Nummer(n)	ro*:/Eingetragen unter Nr.*:  (d) Customs seals applied*:/Scellements douaniers apposés*:/ Zollverschlüsse angelegt*:  (e) This voucher must be forwarded to the customs office at*:/ Le présent volet devra être transmis au bureau de douane de*:/Dieser Abschnitt ist zu senden an die Zollstelle*:  At/À  Customs office/Bureau de douane/Zollstelle
	1			Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag) Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel
			b) undertake to comply with the laws and regulations of the country of transit and to produce these goods with seals (if any) intact, and this carnet to the customs office of destination within the period stipulated by the customs;/m'engage à observer les lois et règlements du pays de transit et à représenter ces marchandises, le cas échéant sous scellements intacts, en même temps que le présent carnet au bureau de douane de destination dans le délai fixé par la douane;/verpflichte mich, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Versandlandes zu beachten und diese Waren — falls Zollverschlüsse angelegt worden sind, mit unverletzten Zollverschlüssen — zusammen mit diesem Carnet innerhalb der vom Zoll festgesetzten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen;	Certificate of discharge by the customs office at destination/Certificat de décharge du bureau de douane de destination/Erledigungsbescheinigung der Bestimmungszollstelle  (f) The goods referred to in the above declaration have been re-exported/produced*/Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été réexportées/représentées*/ Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind wiederausgeführt/wiedergestellt worden.*  (g) Other remarks*:/Autres mentions*:/Sonstige Vermerke*:  At/À  Customs office/Bureau de douane/Zollstelle
		(	<ul> <li>c) confirm that the information given is true and complete./certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.</li> </ul>	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag) Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel
				Place Date (year/month/day) Lieu Date (année/mois/jour) Ort Datum (Jahr/Monat/Tag)//
				Name Nom Name
				Signature Signature

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane/ Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CAI	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG	, .				
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \			* ·			
	• •					
		٠.		1.		. *
					·	
				1	• "	
			٠			
ļ			*			
*						
			· 		,	
•				, L		
,				-		
			*			
TOTAL or C	ARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ JMME oder ÜBERTRAG					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./
 Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./
 Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./

\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./

\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

VENSANDBLATT (Statilit	iauscriffitt) IVI	•••••	CARNET ATA NI.
Clearance for transit/Dédouanement	oour le transit/Abferti	gung zum Versand	
Allgemeinen Liste aufgeführten Wa	ren der Nummer(n) . e customs office at/or	nt été expédiées en transit sur le burea	a liste générale sous le(s) numéro(s)/Die in der au de douane de/sind zum Versand weitergeleitet
<ol> <li>Final date for re-exportation/produ réexportation/la représentation à la führ/Wiedergestellung der Ware be</li> </ol>	i douane des marcha	s of goods*/Date limite pour la ndises*/Frist für die Wiederaus-	year/month/day année/mois/jour// Jahr/Monat/Tag
3. Registered under reference No*/Er	nregistré sous le num	0 0	7.
4	5	6	
Customs office Bureau de douane Zollstelle	Place Lieu Ort	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel
Certificate of discharge by the cus Bestimmungszollstelle	toms of destination/	Certificat de décharge du bureau	de destination/Erledigungsbescheinigung der
<ol> <li>The goods specified in paragraph visées au point 1 ci-dessus ont é aufgeführten Waren sind wiederaus</li> </ol>	eté réexportées/repré	ésentées*/Die vorstehend in Nr. 1	6.
2. Other remarks*/Autres mentions*/S	Sonstige Vermerke* .		
3	4	5///	
Customs office Bureau de douane Zollstelle	Place Lieu Ort	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel

ATA CARNET No

CARNET ATA N°

TRANSIT COUNTERFOIL No .....

SOUCHE DE TRANSIT N° .....

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Transit Part ..... (Print underneath)

Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Transit ...... (imprimer en dessous)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Seite auf der folgenden Seite: Transit/Versand ...... (noch auf diese Seite bringen)

<sup>\*</sup>If applicable./\*S'il y a lieu./\*Soweit zutreffend.

	T V	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ INHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. TRANSIT VOUCHER No/ Volet de transit n°/ VERSANDBLATT (Trennabschnitt) Nr.
A N S	A R N S S A		(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.
	I N T D	B. REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH
	`	C. INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan- dises*/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN*	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS
			year month day (inclusive) année mois jour (inclus) Jahr Monat Tag (einschließlich)
		D. MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE  H. CLEARANCE FOR TRANSIT/Dédouanement pour le tran- sit/ABFERTIGUNG ZUM VERSAND
		E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/ ANGABEN ÜBER PÄCKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	(a) The goods referred to in the above declaration have been cleared for transit to the customs office at:/Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été dédouanées pour le transit sur le bureau de douane de:/Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind zum
		F. DECLARATION OF DISPATCH IN TRANSIT/ Déclaration d'expedition en transit/ ANMELDUNG ZUM VERSAND	Versand weitergeleitet worden an die Zollstelle:  (b) Final date for re-exportation/production to the customs*:/ Date limite pour la réexportation/la représentation à la douane
		l, duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungs- gemäß bevollmächtigt,	des marchandises*:/Frist für die Wiederausfuhr/Wiedergestellung der Waren beim Zoll*:
		(a) declare that I am dispatching to:/déclare expédier à:/beantrage die Abfertigung zum Versand an:	year month day année mois jour Jahr Monat Tag
			(c) Registered under reference No*:/Enregistré sous le numéro*:/Eingetragen unter Nr.*:
		in compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country of transit, the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s):/dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays de transit, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) numéro(s):/ gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Versandlandes der in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste aufgeführten Waren der Nummer(n)	Zollverschlüsse angelegt*:  (e) This voucher must be forwarded to the customs office at*:/ Le présent volet devra être transmis au bureau de douane de*:/Dieser Abschnitt ist zu senden an die Zollstelle*:  At/À  Customs office/Bureau de douane/Zollstelle
		(b) undertake to comply with the laws and regulations of the country	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag) Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel
		of transit and to produce these goods with seals (if any) intact, and this carnet to the customs office of destination within the period stipulated by the customs;/m'engage à observer les lois et règlements du pays de transit et à représenter ces marchandises, le cas échéant sous scellements intacts, en même temps que le présent carnet au bureau de douane de destination dans le délai fixé par la douane;/verpflichte mich, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Versandlandes zu beachten und diese Waren — falls Zollverschlüsse angelegt worden sind, mit unverletzten Zollverschlüssen — zusammen mit diesem Carnet innerhalb der vom Zoll festgesetzten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen;	Certificate of discharge by the customs office at destination/Certificat de décharge du bureau de douane de destination/Erledigungsbescheinigung der Bestimmungszollstelle  (f) The goods referred to in the above declaration have been re-exported/produced*/Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été réexportées/représentées*/ Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind wiederausgeführt/wiedergestellt worden.*  (g) Other remarks*:/Autres mentions*:/Sonstige Vermerke*:  At/À  Customs office/Bureau de douane/Zollstelle
		(c) confirm that the information given is true and complete./certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)  Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel
			Place Date (year/month/day) Lieu Date (année/mois/jour) Ort Datum (Jahr/Monat/Tag)//
			Name Nom Name
			Signature Signature Unterschrift

## GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	- 5	6	7
TOTAL CA	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG					
						1.
		•	* 4			
			-			
				·		
					•	
·			,			
*			- 4		* .	
		,				
					. `	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,	. •			
TOTAL	APPLIED OVER (TOTAL ) DEPORTED (			·	·	
GESAMTS	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ JMME oder ÜBERTRAG					1

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./ Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./
Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./
Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

REIMPORTATION COUNTERFOIL No	ATA CARNET No
SOUCHE DE RÉIMPORTATION №	CARNET ATA Nº
WIEDEREINFUHRBLATT (Stammabschnitt) Nr	CARNET ATA Nr.

The goods described in the general list under item No(s)/Les marchandises énumérées à la liste générale sous le(s) numéro(s)/Die in del Allgemeinen Liste unter der (den) Nummer(n)								
exportées temporairement sous le	of this carnet have been reimported*/ du présent carnet ont été réimportées*/ dieses Carnet vorübergehend							
Other remarks*/Autres mentions*/	6.							
3. Customs office Bureau de douane Zollstelle	4. Place Lieu Ort	5/// Date (year/month/day) Date (année/mois/jour) Datum (Jahr/Monat/Tag)	Signature and stamp Signature et timbre Unterschrift und Stempel					

Instructions to the printer: Continuation of this sheet on the following page: Reimportation Part ...... (Print underneath)
Instructions à l'intention de l'imprimeur: Suite de cette page sur la page suivante: Partie Réimportation ...... (imprimer en dessous)

Hinweis für die Druckerei: Fortsetzung dieser Selte auf der folgenden Seite: Re-Importation/Wiedereinfuhr . . . . . (noch auf diese Seite bringen)

<sup>\*</sup>If applicable./\*S'il y a lieu./\*Soweit zutreffend.

I I M M P P O O	1	A	HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse/ INHABER UND ANSCHRIFT	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'association émettrice/VOM AUSGEBENDEN VERBAND AUSZUFÜLLEN G. REIMPORTATION VOUCHER No/ Volet de réimportation n°/ WIEDEREINFUHRBLATT (Trennabschnitt) Nr.		
	E			(a) ATA CARNET No/ Carnet ATA nº/ CARNET ATA Nr.		
R R T T	1	В.	REPRESENTED BY*/Représenté par*/VERTRETEN DURCH*	(b) ISSUED BY/Délivré par/AUSGEGEBEN DURCH		
A   A T   T	F					
	U					
	H					
	R	C.	INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchan- dises/BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER WAREN	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au/GÜLTIG BIS		
				year month day (inclusive) année mois jour (inclus) Jahr Monat Tag (einschließlich)		
		D.	MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*/ BEFÖRDERUNGSMITTEL*	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane/ FÜR ZOLLAMTLICHE VERMERKE		
	-			H. CLEARANCE ON REIMPORTATION/Dédouanement à la réimportation/WIEDEREINFUHRBEHANDLUNG		
		E.	PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*/ ANGABEN ÜBER PACKSTÜCKE (Zahl, Art, Zeichen usw.)*	(a) The goods referred to in paragraph F (a) and (b) of the holder's declaration have been reimported.* / Les marchandises visées aux points F (a) et (b) de la déclaration ci-contre ont été réimportées.*/Die unter F (a) und (b) in der Anmeldung des Inhabers aufgeführten Waren sind wiedereingeführt worden*.		
		F.	REIMPORTATION DECLARATION/ Déclaration de réimportation/ ANMELDUNG ZUR WIEDEREINFUHR	(b) This voucher must be forwarded to the customs office at*:/ Le présent volet devra être transmis au bureau de douane de*:/Dieser Abschnitt ist zu senden an die Zollstelle*:		
			I, duly authorized,/Je soussigné, dûment autorisé,/Ich, ordnungsgemäß bevollmächtigt,			
		*	(a) declare that the goods enumerated in the list overleaf and described in the general list under item No(s)/déclare que les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) numéro(s)/erkläre, daß die in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste	(c) Other remarks*:/Autres mentions*:/Sonstige Vermerke*:		
			aufgeführten Waren unter der (den) Nummer(n)	At/À		
			way tamagasily amounted under cover of expertation			
			were temporarily exported under cover of exportation voucher(s) No(s)/ont été exportées temporairement sous le couvert du (des) volet(s) d'exportation numéro(s)/vorübergehend ausgeführt worden sind aufgrund des (der) Ausfuhrblattes (Ausfuhrblätter) Nummer(n)			
			request duty-free reimportation of the said goods;/demande la réimportation en franchise de ces marchandises;/und beantra- ge die Abfertigung zur abgabenfreien Wiedereinfuhr;	Date (year/month/day) Signature and stamp Signature et timbre		
	-		(b) declare that the said goods have not undergone any process abroad, except for those described under No(s)*:/déclare que lesdites marchandises n'ont subi aucune ouvraison à l'étranger, sauf celles énumérées sous le(s) numéro(s)*:/erkläre, daß diese Waren im Ausland nicht bearbeitet worden sind, ausgenommen die unter der (den) Nummer(n)	Datum (Jahr/Monat/Tag) Unterschrift und Stempel		
			aufgeführten Waren*;			
			(c) declare that goods of the following item No(s) have not been reimported*:/déclare ne pas réimporter les marchandises reprises ci-dessous sous le(s) numéro(s) suivant(s)*:/erkläre, daß die unter folgende(r)(n) Nummer(n) aufgeführten Waren nicht wiedereingeführt worden sind*:	Place Date (year/month/day) Lieu Date (année/mois/jour) Ort Datum (Jahr/Monat/Tag)/		
				Nom Name		
			(d) confirm that the information given is true and complete./certifie			
			sincères et complètes les indications portées sur le présent volet./bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	Signature Signature Unterschrift		

# GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE/ALLGEMEINE LISTE

Item No/ Numéro d'ordre/ Lfd. Nr.	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros/ Handelsübliche Warenbezeichnung und gegebenenfalls Zeichen und Nummern	Number of pieces/ Nombre de pièces/ Stückzahl	Weight or volume/ Poids ou volume/ Gewicht oder Menge	Value*/ Valeur*/ Wert*	Country of origin**/ Pays d'origine**/ Ursprungsland**	For customs use/ Réservé à la douane/ Für zollamtliche Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CA	RRIED OVER/REPORT/ÜBERTRAG					
·		·				
· >						
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •			·		
*						
TOTAL or (	CARRIED OVER/TOTAL ou À REPORTER/ JMME oder ÜBERTRAG					

Commercial value in country/customs territory of issue and in its currency, unless stated differently./
 Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire./
 Handelswert in der Währung des Ausgabelandes/Ausgabezollgebiets, soweit nichts anderes angegeben ist.

<sup>\*\*</sup> Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the carnet, using ISO country codes./
\*\* Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international ISO./
\*\* Falls vom Ausgabeland/Ausgabezollgebiet des Carnet verschieden, Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes.

# NOTES ON THE USE OF THE ATA CARNET

- All goods covered by the carnet shall be entered in columns 1 to 6 of the general list. If the space provided for the general list on the reserve of the front covers is insufficient, continuation sheets conforming to the official model shall be used.
- In order to close the general list, the totals of columns 3 and 5 shall be entered at the end of the list in figures and in writing. If the general list consists of several pages, the number of the continuation sheets used shall be stated in figures and in writing at the foot of the list on the reverse of the front cover.

The lists on the vouchers shall be treated in the same way.

- 3. Each item shall be given an item number which shall be entered in column 1. Goods comprising several separate parts (including spare parts and accessories) may be given a single item number. If so, the nature, the value and, if necessary, the weight of each separate part shall be entered in column 2 and only the total weight and value should appear in columns 4 and 5.
- When making out the lists on the vouchers, the same item numbers shall be used as on the general list.
- To facilitate customs control, it is recommended that the goods (including separate parts thereof) be clearly marked with the corresponding item number.
- 6. Items answering to the same description may be grouped provided that each item so grouped is given a separate item number. If the items grouped are not of the same value, or weight, their respective values, and, if necessary, weights shall be specified in column 2.
- If the goods are for exhibition, the importer is advised in his own interest to enter in C, of the importation voucher the name and address of the exhibition and of its organizer.
- The carnet shall be completed legibly and indelibly.
- 9. All goods covered by the carnet should be examined and registered in the country/customs territory of departure and for this purpose should be presented, together with the carnet, to the customs authorities there, except in cases where the customs regulations of that country/customs territory do not provide for such examination.

# NOTICE CONCERNANT L'UTILISATION DU CARNET ATA

- Toutes les marchandises placées sous le couvert du carnet doivent figurer dans les colonnes 1 à 6 de la liste générale. Lorsque l'espace réservé à celle-ci, au verso de la couverture, n'est pas suffisant, il y a lieu d'utiliser des feuilles supplémentaires conformes au modèle officiel.
- 2. À l'effet d'arrêter la liste générale, on doit mentionner à la fin, en chiffres et en toutes lettres, les totaux des colonnes 3 et 5. Si la liste générale comporte plusieurs pages, le nombre de feuilles supplémentaires doit être indiqué en chiffres et en toutes lettres au bas du verso de la couverture.

Les mêmes méthodes doivent être suivies pour les listes des volets.

- 3. Chacune des marchandises doit être affectée d'un numéro d'ordre qui doit être indiqué dans la colonne 1. Les marchandises comportant des parties séparées (y compris les pièces de rechange et les accessoires) peuvent être affectées d'un seul numéro d'ordre. Dans ce cas, il y a lieu de préciser, dans la colonne 2, la nature, la valeur et, en tant que de besoin, le poids de chaque partie, seuls le poids total et la valeur totale devant figurer dans les colonnes 4 et 5.
- Lors de l'établissement des listes des volets, on doit utiliser les mêmes numéros d'ordre que ceux de la liste générale.
- Pour faciliter le contrôle douanier, il est recommandé d'indiquer lisiblement sur chaque marchandise (y compris les parties séparées) le numéro d'ordre correspondant.
- 6. Les marchandises de même nature peuvent être groupées, à condition qu'un numéro d'ordre soit affecté à chacune d'entre elles. Si les marchandises groupées ne sont pas de même valeur ou poids, on doit indiquer leur valeur et, s'il y a lieu, leur poids respectif dans la colonne 2.
- 7. Dans le cas de marchandises destinées à une exposition, il est conseillé à l'importateur, dans son propre intérêt, d'indiquer au point C du volet d'importation, le nom de l'exposition et le lieu où elle se tient ainsi que le nom et l'adresse de son organisateur.
- Le carnet doit être rempli de manière lisible et indélébile.
- 9. Toutes les marchandises couvertes par le carnet doivent être vérifiées et prises en charge dans le pays/territoire douanier de départ et y être présentées à cette fin, en même temps que le carnet, aux autorités douanières, sauf dans les cas où cet examen n'est pas prescrit par la réglementation douanière de ce pays/territoire douanier.

#### ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG DES CARNET ATA

- Alle Waren, für die das Carnet verwendet werden soll, sind in die Spalten 1 bis 6 der Allgemeinen Liste einzutragen. Reicht der in der Allgemeinen Liste auf der Rückseite des Umschlagblattes vorgesehene Raum nicht aus, so sind Zusatzblätter nach dem amtlichen Vordruck zu verwenden.
- Zum Abschluß der Allgemeinen Liste sind die Summen der Spalten 3 und 5 am Ende der Liste in Ziffern und Worten einzutragen. Umfaßt die Allgemeine Liste mehrere Seiten, so ist die Anzahl der verwendeten Zusatzblätter in Ziffern und Worten am Ende der Liste auf der Rückseite des Umschlagblattes anzugeben.

Das gleiche gilt für die Listen auf den Trennabschnitten.

- 3. Jede Ware ist mit einer laufenden Nummer zu versehen, die in Spalte 1 eingetragen wird. Für Waren, die aus mehreren Einzelteilen (einschließlich Ersatzteilen und Zubehör) bestehen, genügt eine einzige laufende Nummer. In diesem Fall sind Art, Wert und erforderlichenfalls Gewicht jedes einzelnen Teils in Spalte 2 einzutragen; in den Spalten 4 und 5 brauchen nur Gesamtgewicht und Gesamtwert angegeben zu werden.
- Beim Ausfüllen der Listen auf den Trennabschnitten sind dieselben laufenden Nummern wie in der Allgemeinen Liste zu verwenden.
- Zur Erleichterung der Zollabfertigung wird empfohlen, die Waren (einschließlich ihrer Einzelteile) deutlich mit den entsprechenden laufenden Nummern zu versehen.
- 6. Waren gleicher Art können zusammengefaßt werden, sofern jede der auf diese Weise zusammengefaßten Waren mit einer eigenen laufenden Nummer versehen wird. Haben die zusammengefaßten Waren nicht den gleichen Wert oder nicht das gleiche Gewicht, so ist der Wert und erforderlichenfalls das Gewicht jeder einzelnen Ware in Spalte 2 anzugeben.
- Sind die Waren für eine Ausstellung bestimmt, so wird dem Einführer empfohlen, im eigenen Interesse im Einfuhrblatt (Trennabschnitt) unter C Namen und Ort der Ausstellung sowie Namen und Anschrift des Veranstalters anzugeben.
- 8. Das Carnet ist in einer nicht entfernbaren Schrift gut leserlich auszufüllen.
- 9. Alle unter Verwendung des Carnet angemeldeten Waren sollen im Abgangsland/Abgangszollgebiet beschaut, eingetragen und zu diesem Zweck dort den Zollbehörden zusammen mit dem Carnet vorgeführt werden, es sei denn, daß die Zollvorschriften dieses Landes/Zollgebiets eine solche Beschau nicht vorsehen.

- 10. If the carnet has been completed in a language other than that of the country/customs territory of importation, the customs authorities may require a translation.
- Expired carnets and carnets which the holder does not intend to use again shall be returned by him to the issuing association.
- Arabic numerals shall be used throughout.
- In accordance with ISO Standard 8601, dates must be entered in the following order: year/month/day.
- 14. When blue customs transit sheets are used, the holder is required to present the carnet to the customs office placing the goods in customs transit and subsequently, within the time limit prescribed for customs transit, to the specified customs 'office of destination'. Customs must stamp and sign the customs transit vouchers and counterfoils appropriately at each stage.

- Lorsque le carnet est rempli dans une autre langue que celle du pays/territoire douanier d'importation, les autorités douanières peuvent exiger une traduction.
- Le titulaire restitue à l'association émettrice les carnets périmés ou dont il n'a plus l'usage.
- 12. Toute indication chiffrée doit être exprimée en chiffres arabes.
- 13. Conformément à la norme ISO 8601, les dates doivent être indiquées dans l'ordre suivant: année/mois/jour.
- 14. Lorsqu'il est fait utilisation des feuillets bleus pour une opération de transit douanier, le titulaire est tenu de présenter son carnet au bureau de mise en transit douanier et ultérieurement, dans les délais fixés pour cette opération, au bureau désigné comme «bureau de destination» de l'opération de transit douanier. Les services douaniers ont l'obligation de donner aux souches et aux volets de ces feuillets la suite qui convient.

- Ist das Carnet in einer anderen Sprache als der des Einfuhrlandes/Einfuhrzollgebiets ausgefüllt worden, so können die Zollbehörden eine Übersetzung verlangen.
- Ungültig gewordene oder vom Inhaber nicht mehr benötigte Carnets hat dieser an den ausgebenden Verband zurückzusenden.
- 12. Alle Zahlenangaben sind in arabischen Ziffern zu machen.
- Nach der ISO-Norm 8601 ist das Datum in folgender Reihenfolge einzutragen: Jahr/Monat/Tag.
- 14. Werden die blauen Versandblätter verwendet, so hat der Inhaber das Carnet der Zollstelle, die die Waren zum Versand abfertigt, und später innerhalb der für den Versand vorgeschriebenen Frist der Bestimmungszollstelle vorzulegen. Die Zollbehörden haben jeweils die Stammabschnitte und Trennabschnitte der Versandblätter zu stempeln und zu unterzeichnen.

Appendice II de l'annexe A Appendix II to Annex A Anhang II zu Anlage A

# MODÈLE DE CARNET CPD MODEL OF CPD CARNET VORDRUCK DES ZOLLPASSIERSCHEINHEFTS

Toutes les mentions imprimées du carnet CPD sont rédigées en français et en anglais.

Les dimensions du carnet CPD sont 21×29,7 cm.

L'association émettrice doit faire figurer son nom sur chacun des volets et faire suivre ce nom des initiales de la chaîne de garantie à laquelle elle est affiliée.

The CPD carnet is printed in English and French.

The size of the CPD carnet shall be 21 × 29,7 cm.

The issuing association shall insert its name on each voucher and shall include the initials of the international guaranteeing chain to which it belongs.

Alle vorgedruckten Angaben im Zollpassierscheinheft sind in englischer und französischer Sprache abzufassen.

Die Maße des Zollpassierscheinhefts sind 21×29,7 cm.

Der ausgebende Verband hat auf jedem Blatt seinen Namen und anschließend die Anfangsbuchstaben der internationalen Bürgschaftskette zu vermerken, der er angehört.

1	Holder and address/Titulaire et adresse/ Inhaber und Anschrift	CPI No/	D/Zollpassierscheinheft №/Nr.			
2		Gült	d for not more than one year, that is until/Validité r ig längstens ein Jahr, bis			
4	Issued by/Délivré par/Ausgegeben durch	custo vala prév Zollp Zeitr	validity of this carnet is subject to compliance by the come laws and regulations of the countries/custom ble sous réserve que le titulaire ne cesse de remplir, ues par les lois et règlement douaniers du pay bassierscheinheft ist gültig unter der Voraussetzun aums die Bestimmungen der Zollgesetze und der a Länder/Zollgebiete beachtet.	s territories visited/Če carnet reste pendant cette période, les conditions /s/territoire douanier visité/Dieses g. daß der Inhaber während dieses		
5		Valid	dity extended until/Validité prolongée jusqu'au/Gü	ltigkeit verlängert bis		
	,	•				
		CHAÎN	ERNATIONAL GUARANTEE CHAIN IE DE GARANTIE INTERNATIONALE INATIONALE BÜRGSCHAFTSKETTE			
6			CARNET CPD CARNET Zollpassierscheinheft			
7.	For means of t	transpo	rt/Pour moyens de transport/Für Beförderungsmit	tel*		
	CONVENTION ON TEMPORA ÜBEREINKO	ARY AD OMMEN	MISSIONCONVENTION RELATIVE À L'ADMISSI ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUN	ION TEMPORAIRE G		
8	This carnet is issued for the means of transport registered in/ Ce carnet est délivré pour le moyen de transport immatriculé en/ Dieses Zollpassierscheinheft wird für das Beförderungsmittel ausgegeben, das zugelassen ist in  under No/ sous le numéro/ unter Nr.					
9	This carnet may be used in the countries/cu	ustoms ar	territories listed on the back cover of this docu proved associations indicated.	ment, under the guarantee of the		
10	It is issued on condition that the holder re-exports the means of transport within a specified period and complies with the customs laws and regulations relating to the temporary admission of means of transport in the countries/customs territories visited under the guarantee, in each country/customs territory where the document is valid, of the approved association affiliated to the undersigned international guarantee chain.					
	On expiry,	, the cai	rnet must be returned to the issuing association./	•		
9	Ce carnet peut être utilisé dans les pays/terri	itoires d	louaniers qui figurent au dos de la couverture de ssociations agréées indiquées.	ce document, sous la garantie des		
10	À charge pour le titulaire de réexporter le moyen de transport dans un délai imparti et de se conformer aux lois et règlements douaniers sur l'admission temporaire des moyens de transport dans les pays/territoires douaniers visités, sous la garantie, dans chaque pays/territoires douanier où le document est valable, de l'association agréée, affiliée à la chaîne de garantie internationale soussignée.  À l'expiration, le carnet doit être restitué à l'association émettrice./					
9			ückseite des Deckblatts dieses Papiers angegeb nannten zugelassenen Verbände verwendet we			
10	Bestimmungen der Zollgesetze und der anderer Beförderungsmitteln beachtet; hierfür haftet in je inte	n Zollvo edem La ernation	naber das Beförderungsmittel innerhalb einer besti rschriften der besuchten Länder/Zollgebiete über di nd/Zollgebiet, für das das Papier gilt, der zugelassei nalen Bürgschaftskette angeschlossen ist. uer ist das Heft dem ausgebenden Verband zurück	e vorübergehende Verwendung von ne Verband, der der unterzeichneten		
11	Issued at/Délivré à/Ausgestellt in		the/le/am	19		
12	Signature of international guarantee chain/ Signature de la chaîne de garantie internationa Unterschrift der internationalen Bürgschaftsket	ale/ tte	Signature of issuing association/ Signature de l'association émettrice/ Unterschrift des ausgebenden Verbandes	Holder's signature/ Signature du titulaire/ Unterschrift des Inhabers		
- 1						

4	DESCRIPTION OF MEANS OF TRANSPORT/SIGNALEMENT DU MOYEN DE TRANS MITTELS	SPORT/BESCHREIBUNG DES BEFÖRDERUNGS-
5	Registered in/Immatriculé en/Zugelassen in	under No/sous le nº/unter Nr
6	Year of manufacture/Année de construction/Herstellungsjahr	For official use/Réservé à l'administration/ Für amtliche Eintragungen
7	Net weight (kg)/Poids net (kg)/Leergewicht (kg)	
8	Value/Valeur/Wert	•
9	Chassis No/Châssis nº/Fahrgestell-Nr.	
10	Make/Marque/Marke	
11	Engine No/Moteur nº/Motor-Nr.	
12	Make/Marque/Marke	
13	No of cylinders/Nombre de cylindres/Anzahl der Zylinder	
14	Horsepower/Nombre de chevaux/Pferdestärke	
15	Coachwork/Carrosserie/Karosserie	
16	Type (car, lorry/voiture, camion)/Fahrzeugart (Personenwagen, Lastwagen)	
47	Colour/Couleur/Farbe	
17 18	Upholstery/Garnitures intérieures/Polsterung	
19	No of seats or carrying capacity/Nombre de places ou charge utile/Anzahl der Sitzplätze	
	oder Nutzlast	
20	Equipment/Équipement/Ausstattung	
	Radio (make)/Appareil radio (marque)/Rundfunkgerät (Marke)	
21	Spare tyres/Pneus de rechange/Ersatzreifen	
22	Other particulars/Divers/Verschiedenes	
23		

CARNET CPD CARNET COUNTERFOIL SOUCHE	STAMMBLATT (1)
Importation into/L'entrée en/Der Eingang nach	CPD/Zollnassierscheinheft Valid until/Valable jusqu'au/
transport/des in diesem Heft beschriebenen Beförderungsmittels  took place on/a eu lieu le/ist erfolgt am at the customs office of/par le bureau de douane de/über die Zollstelle	Exportation from/La sortie de/Der Ausgang austook place on/a eu lieu le/ist erfolgt am
Stamp Timbre Stempel	Stamp Timbre Stempel
Customs officer's signature/ Signature de l'agent de la douane/ Unterschrift des Zollbeamten	Customs officer's signature/ Signature de l'agent de la douane/ Unterschrift des Zollbeamten
CARNET CPD CARNET EXPORTATION VOUCHER	VOLET DE SORTIE AUSGANGSBLATT (1)
Holder (name, address)/Titulaire (nom, adresse)/ Inhaber (Name, Anschrift)	CPD/Zollpassierscheinheft No/N°/Nr.  Valid until/Valable jusqu'au/ gültig bis inclusive/inclus/einschließlich
	Issued by/Délivré par/Ausgestellt von
	MOYEN DE TRANSPORT/BESCHREIBUNG DES BEFÖRDERUNG
Registered in/Immatriculé en/Zugelassen in	TTELS under No/sous le numéro/unter Nr
Year of manufacture/Année de construction/Herstellungsjahr  Net weight (kg)/Poids net (kg)/Leergewicht (kg)	
Value/Valeur/Wert	
Chassis No/Châssis nº/Fahrgestell-Nr.  Make/Marque/Marke	Date of exportation/ Date de sortie/  Customs office of exportation/ Bureau de douane de sortie/
Engine No/Moteur nº/Motor-Nr	Datum des Ausgangs Ausgangszollstelle
Make/Marque/Marke	Voucher registered under No/Volet enregistré sous le numéro/Bla eingetragen unter Nr.
Horsepower/Nombre de chevaux/Pferdestärke	Stamp Timbre
Type (car, lorry/voiture, camion)/Fahrzeugart (Personenwa-	Stempel
gen, Lastwagen) Colour/Couleur/Farbe Upholstery/Garnitures intérieures/Polsterung No of seats or carrying capacity/Nombre de places ou charge utile/Anzahl der Sitzplätze oder Nutzlast	Customs officer's signature/ Signature de l'agent de la douane/Unterschrift des Zollbeamten
Equipment/Équipement/Ausstattung Radio (make)/Appareil radio (marque)/Rundfunkgerät (Marke) Spare tyres/Pneus de rechange/Ersatzreifen Other particulars/Divers/Verschiedenes	To be returned to the customs office of importation at/À renvoyer a bureau de douane d'entrée de/Dieses Blatt ist an die Zollstel zurückzusenden,
Curior particularly Evicus, voices, respectively.	enregistré sous le numéro/bei der das Heft unter Nreingetragen is
CARNET CPD CARNET IMPORTATION VOUCHER	VOLET D'ENTRÉE EINGANGSBLATT (1)
Holder (name, address)/Titulaire (nom, adresse)/Inhaber (Name, Anschrift)	CPD/zollpassierscheinheft No/N°/Nr.  Valid until/Valable jusqu'au/Gültig bisinclusive/inclus/einschließlich
	Issued by/Délivré par/Ausgestellt von
	MOYEN DE TRANSPORT/BESCHREIBUNG DES BEFÖRDERUNG
Registered in/Immatriculé en/Zugelassen in	TTELS under No/sous le numéro/unter Nr
Year of manufacture/Année de construction/Herstellungsjahr Net weight (kg)/Poids net (kg)/Leergewicht (kg)	
Value/Valeur/Wert	Date of importation /
Chassis No/Châssis nº/Fahrgestell-Nr.  Make/Marque/Marke	Date of importation/ Date d'entrée/ Datum dos Fingangs  Customs office of importation/ Bureau de douane d'entrée/ Fingangs-Allstelle
Engine No/Moteur no/Motor-Nr.  Make/Margue/Marke	Datum des Eingangs Eingangszollstelle  Voucher registered under No/Volet enregistré sous le numéro/Bla
No of cylinders/Nombre de cylindres/Anzahl der Zylinder	eingetragen unter Nr
Horsepower/Nombre de chevaux/Pferdestärke	Stamp Timbre Stempel
gen, Lastwagen) Colour/Couleur/Farbe	
Upholstery/Garnitures intérieures/Polsterung	Customs officer's signature/ Signature de l'agent de la douane/ Unterschrift des Zollbeamten
Equipment/Équipement/Ausstattung Radio (make)/Appareil radio (marque)/Rundfunkgerät (Marke) Spare tyres/Pneus de rechange/Ersatzreifen Other particulars/Divers/Verschiedenes	NB: The customs officer must fill in the lines indicated on the above exportation voucher/La douane d'entrée doit remplir le volet de sort ci-dessus aux lignes indiquées/Die Eingangszollstelle hat im obige Ausgangsblatt die angegebenen Zeilen auszufüllen.

This carnet may be used in the following countries/customs territories under the guarantee of the following associations/ Ce carnet peut être utilisé dans les pays/territoires douaniers suivants, sous la garantie des associations suivantes/ Dieses Zollpassierscheinheft kann in den nachstehenden Ländern/Zollgebieten unter der Bürgschaft der nachstehenden Verbände verwendet werden.

(LIST OF COUNTRIES/CUSTOMS TERRITORIES AND APPROVED ASSOCIATIONS)

(LISTE DES PAYS/TERRITOIRES DOUANIERS ET ASSOCIATIONS AGRÉÉES)

(VERZEICHNIS DER LÄNDER/ZOLLGEBIETE UND ZUGELASSENEN VERBÄNDE)

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE AUF AUSSTELLUNGEN, MESSEN, KONGRESSEN ODER ÄHNLICHEN VERANSTALTUNGEN AUSGESTELLT ODER VERWENDET WERDEN SOLLEN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet Veranstaltung:

- Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks;
- 2. Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, des Kultes, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen;
- 4. Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Gruppen von Organisationen;
- 5. Treffen oder Gedächtnisfeiern offiziellen Charakters;

ausgenommen davon sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren durchgeführt werden.

#### KAPITEL II

# Geltungsbereich

#### Artikel 2

- (1) Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:
- a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen, einschließlich der in den Anlagen zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, UNESCO, New York, 22. November 1950, und dem dazugehörigen Protokoll, Nairobi, 26. November 1976, genannten Gegenstände;
- b) Waren, die im Zusammenhang mit der Ausstellung ausländischer Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie
  - Waren, die zur Vorführung der ausgestellten ausländischen Maschinen oder Apparate benötigt werden.
  - ii) Konstruktions- und Ausstattungsmaterial, einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände ausländischer Aussteller,

- iii) Werbe- und Anschauungsmaterial, das offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden soll, wie Tonund Videoaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- c) Gegenstände, einschließlich Übersetzungseinrichtungen, Ton- und Videoaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen.
- (2) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,
- a) muß Anzahl oder Menge jeder eingeführten Ware ihrer Zweckbestimmung angemessen sein;
- b) muß den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung glaubhaft gemacht werden, daß die Bedingungen dieses Übereinkommens erfüllt werden.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 3

Die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren dürfen, solange sie die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen genießen, nicht

- a) verliehen, vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden oder
- b) von dem Veranstaltungsgelände entfernt werden, es sei denn, daß das innerstaatliche Recht des Landes der

vorübergehenden Verwendung dies gestattet.

#### Artikel 4

- (1) Die Wiederausfuhrfrist für Waren, die eingeführt werden, um auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet zu werden, beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 lassen die Zollbehörden zu, daß Waren, die auf einer späteren Veranstaltung ausgestellt oder verwendet werden sollen, im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verbleiben dürfen, sofern die in den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieses Gebietes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Waren innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung wiederausgeführt werden.

# Artikel 5

- (1) Nach Artikel 13 des Übereinkommens werden folgende Waren frei von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen in den freien Verkehr übergeführt:
- a) kleine Muster einschließlich Kostproben von Lebensmitteln und Getränken, die auf der Veranstaltung ausgestellte ausländische Waren darstellen und entweder als fertige Muster eingeführt oder erst auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt worden sind, wenn
  - i) sie unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher zu ihrer persönlichen Verwendung oder zu ihrem persönlichen Verbrauch unentgeltlich verteilt werden,
  - ii) sie als Werbemuster erkennbar sind und nur einen geringen Einzelwert haben,
  - sie für kommerzielle Zwecke ungeeignet und gegebenenfalls in Mengen abgepackt sind, die erheblich kleiner als die kleinsten im Einzelhandel verkauften Mengen sind,
  - iv) die nicht in Packungen nach Ziffer iii) verteilten Kostproben von Lebensmitteln und Getränken auf der Veranstaltung verzehrt werden,
  - v) Gesamtwert und Gesamtmenge der Muster nach Ansicht der Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind;
- b) Waren, die ausschließlich zu ihrer Vorführung oder zur Vorführung der auf der Veranstaltung ausgestellten ausländischen Maschinen oder Apparate eingeführt und im Verlauf der Vorführung verbraucht, vernichtet oder zerstört werden, sofern Gesamtwert und Gesamtmenge der Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind;
- c) Waren mit geringem Wert, die bei der Errichtung, Einrichtung und Ausstattung der für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände ausländischer Aussteller verbraucht werden, wie Farben, Lacke und Tapeten;
- d) Drucksachen, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, Kalender (auch mit Bildern) und ungerahmte Lichtbilder, die offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden sollen, wenn
  - diese Waren unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher unentgeltlich verteilt werden, und

- Gesamtwert und Gesamtmenge dieser Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind;
- e) Akten, schriftliche Aufzeichnungen, Formblätter und sonstige Schriftstücke, die zur Verwendung als solche auf oder im Zusammenhang mit internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen eingeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak, Tabakwaren sowie Brenn- und Treibstoffe.

# Artikel 6

- (1) Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder verwendet werden sollen oder ausgestellt oder verwendet worden sind, werden die Zollbeschau und die Zollabfertigung in allen Fällen, in denen dies möglich und zweckmäßig ist, auf dem Veranstaltungsgelände vorgenommen.
- (2) Jede Vertragspartei wird sich bemühen, innerhalb des Geländes einer auf ihrem Gebiet stattfindenden Veranstaltung für eine angemessene Zeitdauer jeweils eine Zollstelle einzurichten, wenn sie dies wegen der Bedeutung und Größe der Veranstaltung für zweckmäßig hält.

# Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten auch für Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung bei der Vorführung ausgestellter Maschinen oder Apparate aus vorübergehend eingeführten Waren anfallen.

# Artikel 8

Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommens in bezug auf die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Anlage einlegen.

# Artikel 9

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zollübereinkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen, Brüssel, 8. Juni 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Zollübereinkommens sind, außer Kraft und tritt an dessen Stelle.

# ANLAGE ÜBER BERUFSAUSRÜSTUNG

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

# Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet Berufsausrüstung:

- 1. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, welche Vertreter der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens benötigen, die zur Berichterstattung oder für Aufnahmen oder Sendungen im Rahmen bestimmter Programme in ein anderes Land einreisen. Eine erläuternde Liste ist im Anhang I enthalten;
- kinematographische Ausrüstung, die eine Person benötigt, die zur Herstellung eines bestimmten Films oder mehrerer bestimmter Filme in ein anderes Land einreist. Eine erläuternde Liste ist im Anhang II enthalten;
- 3. jede andere Ausrüstung, die eine Person, welche zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe in ein anderes Land einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt. Dazu gehört nicht die Ausrüstung, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder (soweit es sich nicht um Handwerkszeuge handelt) zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwekken verwendet werden soll. Eine erläuternde Liste ist im Anhang III enthalten;
- 4. das jeweilige Hilfsgerät zu der in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Ausrüstung und das Zubehör.

#### KAPITEL II

#### Geltungsbereich

#### Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Berufsausrüstung;
- b) Ersatzteile, die zur Instandsetzung von Berufsausrüstung eingeführt werden, die bereits nach Buchstabe a) in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden ist.

#### KAPITEL III

#### Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

- (1) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muß die Berufsausrüstung
- a) im Eigentum einer Person stehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- b) von einer Person eingeführt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- c) nur von der in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für eine Ausrüstung, die für die Herstellung eines Films, einer Fernsehsendung oder audiovisueller Arbeiten im Rahmen eines Vertrages über eine Gemeinschaftsproduktion eingeführt wird, der mit einer Person, die ihren Sitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung hat, geschlossen worden ist und den die zuständigen Behörden dieses Gebietes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gemeinschaftsproduktion genehmigt haben.
- (3) Die kinematographische Ausrüstung und die Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen dürfen nicht Gegenstand eines Miet- oder ähnlichen Vertrages sein, der mit einer Person geschlossen worden ist, die ihren Sitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung hat; dies gilt jedoch nicht im Fall von gemeinsamen Rundfunk- und Fernsehsendungen.

# Artikel 4

- (1) Für die vorübergehende Verwendung von Ausrüstung für Rundfunk und Fernsehen sowie von Rundfunkund Fernsehübertragungswagen und ihrer Ausrüstung, die von für diesen Zweck durch die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeführt werden, wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
- (2) Die Zollbehörden können die Vorlage einer Liste oder eines genauen Verzeichnisses der in Absatz 1 genannten Ausrüstung mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung verlangen.

# Artikel 5

Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden.

# Artikel 6

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die vorübergehende Verwendung der in den Anhängen I bis III genannten Fahrzeuge zu verweigern oder die Bewilligung zu widerrufen, wenn die Fahrzeuge auf dem Gebiet der Vertragspartei Personen gegen Entgelt aufnehmen oder Waren laden, um innerhalb desselben Gebietes die Personen wieder abzusetzen beziehungsweise die Waren wieder auszuladen, auch wenn dies nur gelegentlich geschieht.

# Artikel 7

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

# Artikel 8

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Brüssel, 8. Juni 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Zollübereinkommens sind, außer Kraft und tritt an dessen Stelle.

#### Anhang I

# AUSRÜSTUNG FÜR PRESSE, RUNDFUNK UND FERNSEHEN

#### Erläuternde Liste

#### A. Presseausrüstung, wie

- Personalcomputer;
- Telefax-Geräte;
- Schreibmaschinen;
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Betriebszubehör (Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren).

#### B. Rundfunkausrüstung, wie

- Fernmeldegeräte, wie Sende-Empfangsgeräte oder Sender, Terminals für Netz- oder Kabelanschluß, Satellitenverbindungen;
- Geräte zur Erzeugung von Tonfrequenzen (Geräte für die Aufnahme, Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton);
- Instrumente und Apparate f
  ür technische Pr
  üfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Pr
  üfger
  äte f
  ür Tonbandger
  äte und Videoger
  äte, Multimeter, Werkzeugkof
  fer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Ger
  äte zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompasse, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- unbespielte oder bespielte Tonträger.

# C. Fernsehausrüstung, wie

- Fernsehkameras;
- telekinematographische Geräte;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
- Sende- und Wiederaussendegeräte;
- Fernmeldegeräte;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Schneideausrüstung;
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompasse, Objektive, Belichtungsmesser, Stative, Batterieladegeräte, Kassetten, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinblendungen usw.);
- Probekopien;
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

- D. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie Fahrzeuge für
  - Fernsehübertragungen;
  - Fernsehzubehör;
  - Aufzeichnung von Videosignalen;
  - Tonaufzeichnungen und Tonwiedergabe;
  - Zeitlupenaufnahmen;
  - Beleuchtung.

# Anhang II

#### KINEMATOGRAPHISCHE AUSRÜSTUNG

#### Erläuternde Liste

# A. Ausrüstung, wie

- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Generatoren zur Ergänzung von Videosignalen usw.);
- fahrbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Kräne;
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Schneideausrüstung;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinblendungen usw.);
- Probekopien;
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompasse, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.
- B. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

#### Anhang III

#### ANDERE AUSRÜSTUNG

#### Erläuternde Liste

- A. Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebnahme, Prüfung, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Beförderungsmitteln usw., wie
  - Werkzeuge;
  - Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen (von Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.) einschließlich elektrotechnischer Geräte (Voltmeter, Amperemeter, Meßkabel, Komparatoren, Transformatoren, Registriergeräte usw.) und Lehren;
  - Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
  - Apparate für die technische Überwachung von Schiffen.
- B. Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie
  - Personalcomputer;
  - Schreibmaschinen;
  - Ton- und Bildsende-, Ton- und Bildaufnahme- oder Ton- und Bildwiedergabegeräte;
  - Rechengeräte und Rechenapparate.
- C. Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie
  - Meßgeräte und Meßapparate;
  - Bohrausrüstung;
  - Sende- und Fernmeldegerät.
- D. Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind.
- E. Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.
- F. Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen und andere Wissenschaftler benötigen.
- G. Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen, einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme usw.).
- H. Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.
- I. Geräte, die bei Fotoreisen benötigt werden (Aufnahmeapparate aller Art, Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren, Beleuchtungsgeräte, Modeartikel und Modezubehör für Mannequins usw.).
- J. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien.

# ANLAGE ÜBER BEHÄLTER, PALETTEN, UMSCHLIESSUNGEN, MUSTER UND ANDERE IM RAHMEN EINES HANDELSGESCHÄFTS EINGEFÜHRTE WAREN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

a) im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Wa-

Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster, Werbefilme sowie im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren aller Art, deren Einfuhr aber kein Handelsgeschäft an sich darstellt;

# b) Umschließungen:

alle Gegenstände und Materialien, die in dem Zustand, in dem sie eingeführt werden, als Umschließung, als Schutz, zum Stauen oder Teilen von Waren dienen oder dienen sollen; ausgenommen ist als Massengut eingeführtes Umschließungsmaterial wie Stroh, Papier, Glaswolle, Späne usw. Ausgenommen sind auch Behälter und Paletten im Sinne der Buchstaben c) und d);

# c) Behälter:

eine Transportausrüstung (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder anderes ähnliches Gerät), die

- i) einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt,
- ii) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- iii) besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- iv) so gebaut ist, daß es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen,
- v) so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann, und
- vi) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Der Begriff "Behälter" schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden.

Der Begriff "Behälter" schließt weder Fahrzeuge noch deren Zubehör oder Ersatzteile noch Umschließungen oder Paletten ein.

Abnehmbare Karosserien gelten als Behälter;

#### d) Palette:

eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein;

#### e) Muster:

Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder die Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist; ausgenommen hiervon sind jedoch gleichartige Erzeugnisse, die in solchen Mengen von derselben Person eingeführt oder an denselben Empfänger gesandt werden, daß sie insgesamt gesehen keine Muster im handelsüblichen Sinne darstellen;

# f) Werbefilme:

bespielte Bildträger, mit oder ohne Tonstreifen, die im wesentlichen Bilder wiedergeben, welche die Art von Erzeugnissen oder die Arbeitsweise von Betriebsausrüstungsgegenständen zeigen, die von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet einer anderen Vertragspartei hat, zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, vorausgesetzt, daß sie ihrer Art nach nur für Vorführungen vor etwaigen Kunden, nicht aber für öffentliche Vorführungen geeignet sind und in einem Packstück eingeführt werden, das nur eine Kopie jedes Films enthält und nicht zu einer größeren Sendung von Filmen gehört;

#### g) Binnenverkehr:

die Beförderung von Waren, die innerhalb des Zollgebiets einer Vertragspartei eingeladen werden, um auch innerhalb des Zollgebiets dieser Vertragspartei wieder ausgeladen zu werden.

#### KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Die folgenden im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführten Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen:

- a) Umschließungen mit Inhalt, die leer oder mit Inhalt wiederausgeführt oder die leer eingeführt werden, um mit Inhalt wiederausgeführt zu werden;
- b) beladene und unbeladene Behälter sowie Behälterzubehör und Behälterausrüstung, die zusammen mit einem Behälter vorübergehend verwendet werden, um gesondert oder zusammen mit einem anderen Behälter wiederausgeführt zu werden, oder die gesondert vorübergehend eingeführt werden, um zusammen mit einem Behälter wiederausgeführt zu werden;
- c) Ersatzteile, die zur Instandsetzung der in die vorübergehende Verwendung nach Buchstabe b) übergeführten Behälter bestimmt sind;
- d) Paletten;
- e) Muster;
- f) Werbefilme;
- g) alle anderen Waren, die für einen der im Anhang I zu dieser Anlage aufgeführten Zwecke im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführt werden, deren Einfuhr aber kein Handelsgeschäft an sich darstellt.

# Artikel 3

Diese Anlage berührt nicht die Zollvorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr von Waren in Behältern oder Umschließungen oder auf Paletten.

# Artikel 4

- (1) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,
- a) müssen die Umschließungen ausschließlich von der Person wiederausgeführt werden, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist. Die Umschließungen dürfen nicht — auch nicht gelegentlich — zur Warenbeförderung im Binnenverkehr verwendet werden;
- b) müssen die Behälter nach Maßgabe des Anhangs II dieser Anlage gekennzeichnet sein. Sie können zur Warenbeförderung im Binnenverkehr verwendet werden, wobei jede Vertragspartei berechtigt ist, die Verwendung von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:
  - der Behälter muß auf dem zumutbar kürzesten Weg an den Ort oder näher an den Ort befördert werden, an dem der Behälter mit Ausfuhrwaren beladen oder leer wiederausgeführt werden soll;
  - der Behälter wird vor seiner Wiederausfuhr nur ein einziges Mal im Binnenverkehr verwendet;
- c) müssen Paletten oder die gleiche Anzahl Paletten von gleichem Typ und annähernd gleichem Wert vorher ausgeführt worden sein oder müssen später ausgeführt oder wiederausgeführt werden;
- d) müssen Muster und Werbefilme einer Person mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und dürfen nur

- eingeführt werden, um Ausstellungs- oder Vorführzwecken im Gebiet der vorübergehenden Verwendung zu dienen mit dem Ziel, Aufträge für Waren einzuholen, die in dieses Gebiet eingeführt werden sollen. Sie dürfen, solange sie sich im Gebiet der vorübergehenden Verwendung befinden, weder verkauft noch ihrem normalen Gebrauch außer zu Vorführzwekken zugeführt noch vermietet oder sonst in irgendeiner Weise entgeltlich verwendet werden;
- e) dürfen die in den Punkten 1 und 2 des Anhangs I bezeichneten Waren nicht gewinnbringend verwendet werden.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, Behälter, Paletten oder Umschließungen, die Gegenstand eines Kaufs, Mietkaufs, einer Vermietung oder eines ähnlichen Vertrages durch eine Person waren, die in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat, nicht zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen.

# Artikel 5

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für Behälter, Paletten und Umschließungen bewilligt, ohne daß die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird.
- (2) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung für die Behälter kann von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, verlangt werden, sich schriftlich zu verpflichten,
- i) den Zollbehörden auf Verlangen genaue Angaben über die Bewegungen jedes in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behälters einschließlich des Tages und des Ortes der Einfuhr und der Wiederausfuhr zu machen oder eine Aufstellung der Behälter zusammen mit einer Wiederausfuhrverpflichtung vorzulegen;
- ii) die Eingangsabgaben zu entrichten, die gefordert werden können, wenn die Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung nicht erfüllt sind.
- (3) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung für die Paletten und Umschließungen kann von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, verlangt werden, sich gegenüber den Zollbehörden schriftlich zur Wiederausfuhr zu verpflichten.
- (4) Personen, die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung regelmäßig in Anspruch nehmen, sind berechtigt, eine Globalverpflichtung abzugeben.

#### Artikel 6

Die Wiederausfuhrfrist für im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

# Artikel 7

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt

- a) für höchstens drei Warenarten nach Artikel 2,
- b) zu Artikel 5 Absatz 1

dieser Anlage einlegen.

# Artikel 8

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

# Artikel 9

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens die folgenden Übereinkommen und Bestimmungen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind, außer Kraft und tritt an deren Stelle:

- Europäisches Übereinkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, Genf, 9. Dezember 1960;
- Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, Brüssel, 6. Oktober 1960;
- Artikel 2 bis 11 und Anlagen 1 (Absätze 1 und 2) bis
   3 des Zollübereinkommens über Behälter, Genf,
   2. Dezember 1972;
- Artikel 3, 5 und 6 (1.b und 2) des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, Genf, 7. November 1952.

#### Anhang I

#### Aufstellung der Waren nach Artikel 2 Buchstabe g)

- 1. Waren, die für Prüf- oder Kontrollzwecke, für Versuche oder Vorführungen eingeführt werden.
- 2. Waren zur Verwendung bei Prüfungen, Kontrollen, Versuchen oder Vorführungen.
- 3. Belichtete und entwickelte kinematographische Filme, Positivfilme und andere bespielte Bildträger, die vor ihrer kommerziellen Verwendung vorgeführt werden sollen.
- 4. Filme, Magnetbänder, Magnetfilme und andere Ton- oder Bildträger für Überspielung von Ton, Nachsynchronisation oder Wiedergabe.
- 5. Unentgeltlich gelieferte Datenträger zur Verwendung bei der elektronischen Datenverarbeitung.
- 6. Gegenstände (einschließlich Fahrzeuge), die ihrer Natur nach lediglich zur Werbung für bestimmte Waren oder bestimmte Zwecke verwendet werden können.

#### Anhang II

# Vorschriften über die Kennzeichnung der Behälter

- (1) Die Behälter müssen an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle eine dauerhafte Aufschrift mit den folgenden Angaben tragen:
  - a) die Bezeichnung des Eigentümers oder Halters;
  - b) die dem Behälter vom Eigentümer oder Halter gegebenen Erkennungszeichen und Erkennungsnummern:
  - c) das Eigengewicht des Behälters einschließlich der fest angebrachten Ausrüstung.
- (2) Das Land, in dem der Behälter beheimatet ist, kann ausgeschrieben oder mit dem Ländercode ISO Alpha-2 nach der Internationalen Norm ISO 3166 oder mit dem im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendeten Nationalitätszeichen angegeben werden. Jedes Land kann die Verwendung seines Namens oder seines Zeichens auf dem Behälter von der Beachtung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften abhängig machen. Der Eigentümer oder Halter kann entweder mit seinem vollen Namen oder mit einer feststehenden Kennzeichnung ausgewiesen werden, wobei aber Sinnbilder wie Embleme oder Flaggen ausgeschlossen sind.
- (3) Damit die Erkennungszeichen und Erkennungsnummern auf den Behältern bei Verwendung von Kunststoffolien als dauerhaft gelten können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) es ist ein Hochleistungsklebemittel zu verwenden. Nach dem Auftragen muß die Zerreißfestigkeit der Folie geringer sein als die endgültige Haftfähigkeit, so daß die Folie beim Entfernen zerstört wird. Eine nach der Gußmethode hergestellte Folie erfüllt diese Voraussetzungen. Eine nach der Kalandermethode hergestellte Folie darf nicht verwendet werden;
  - b) sind Erkennungszeichen und Erkennungsnummern zu ändern, so ist die zu ersetzende Folie zunächst vollständig zu entfernen, bevor die neue Folie aufgetragen wird; das Aufbringen einer neuen Folie über einer bestehenden Folie ist nicht gestattet.
- (4) Die in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung von Kunststoffolie bei der Kennzeichnung von Behältern schließen die Möglichkeit der Anwendung anderer Methoden zur dauerhaften Kennzeichnung nicht aus.

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE FÜR EIN HERSTELLUNGSVERFAHREN EINGEFÜHRT WERDEN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden:
  - a) Matrizen, Klischees, Platten, Formen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und ähnliche Gegenstände,
  - b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände,
  - c) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die zur Verwendung in einem Herstellungsverfahren eingeführt werden, und
- 2. Austauschproduktionsmittel:

Instrumente, Apparate und Maschinen, die einem Kunden vom Lieferanten oder Instandsetzenden bis zur Lieferung oder Instandsetzung ähnlicher Waren zur Verfügung gestellt werden.

#### KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

#### KAPITEL III

#### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die für ein Herstellungsverfahren eingeführten Waren im Eigentum einer Person stehen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und müssen für eine Person mit Sitz in diesem Gebiet bestimmt sein;
- b) müssen die Erzeugnisse, die sich aus der Verwendung der für ein Herstellungsverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 1 eingeführten Waren ergeben, ganz oder teilweise — je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften — aus dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung ausgeführt werden;
- c) müssen der Person mit Sitz in dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung vom oder durch den Lieferanten der Produktionsmittel, deren Lieferung sich verzögert oder die instandzusetzen sind, vorübergehend und unentgeltlich Austauschproduktionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 4

- (1) Die Wiederausfuhrfrist für die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.
- (2) Die Wiederausfuhrfrist für die Austauschproduktionsmittel beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE FÜR DEN UNTERRICHT, FÜR WISSENSCHAFTLICHE ODER KULTURELLE ZWECKE EINGEFÜHRT WERDEN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden:
  - wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial, Betreuungsgut für Seeleute sowie alle sonstigen Sachen, die im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführt werden;
- b) in Buchstabe a)
  - i) wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial:
     alle Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehör, die zur wissenschaftlichen Forschung, zum Unterricht oder für die Berufsausbildung verwendet werden;
  - ii) Betreuungsgut für Seeleute:

die Sachen, die der kulturellen oder unterrichtenden Betätigung, der Freizeitgestaltung sowie der religiösen und sportlichen Betätigung der Personen dienen, die Aufgaben wahrnehmen, die im Fall eines ausländischen, im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffes mit dem Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.

Erläuternde Listen des "Lehrmaterials", des "Betreuungsguts für Seeleute" und "aller sonstigen Waren, die im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführt werden" sind in den Anhängen I, II und III enthalten.

# KAPITEL II

# Geltungsbereich

#### Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Waren, die ausschließlich für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden:
- b) Ersatzteile für das nach Buchstabe a) in die vorübergehende Verwendung übergeführte wissenschaftliche Gerät und Lehrmaterial sowie Werkzeuge, die eigens zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Geräts oder Materials hergestellt worden sind.

#### KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden, einer Person mit Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und von zugelassenen Einrichtungen in Mengen eingeführt werden, die ihrer Zweckbestimmung angemessen sind. Sie dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden;
- b) das Betreuungsgut für Seeleute muß an Bord von ausländischen, im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffen verwendet oder aus einem Schiff zum vorübergehenden Gebrauch durch die Schiffsbesatzung an Land ausgeladen werden, oder es muß eingeführt werden, um in Heimen, Klubs und Erholungsstätten für Seeleute verwendet zu werden, die von amtlichen Stellen oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden sowie in Gotteshäusern, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

# Artikel 4

Für die vorübergehende Verwendung von wissenschaftlichem Gerät und Lehrmaterial sowie von an Bord eines Schiffes verwendetem Betreuungsgut für Seeleute wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt. Gegebenenfalls kann für das wissenschaftliche Gerät und das Lehrmaterial ein Verzeichnis und eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung verlangt werden.

# Artikel 5

Die Wiederausfuhrfrist für die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

# Artikel 6

Jede Vertragspartei kann für das wissenschaftliche Gerät und das Lehrmaterial einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommens in bezug auf die Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage einlegen.

# Artikel 7

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

# Artikel 8

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zollübereinkommen über Betreuungsgut für Seeleute, Brüssel, 1. Dezember 1964, das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät, Brüssel, 11. Juni 1968, und das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial, Brüssel, 8. Juni 1970, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Zollübereinkommen sind, außer Kraft und tritt an deren Stelle.

#### Anhang I

# Erläuternde Liste

- a) Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild, wie
  - Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
  - kinematographische Projektionsapparate;
  - Rückprojektoren und Episkope;
  - Tonbandgeräte, Videogeräte und Videoausrüstung;
  - Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.
- b) Ton- und Bildträger, wie
  - Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
  - kinematographische Filme;
  - Tonaufnahmen (Magnetbänder, Schallplatten);
  - Videobänder.
- c) Spezialmaterial, wie
  - bibliographisches und audiovisuelles Material für Bibliotheken;
  - fahrbare Bibliotheken;
  - Sprachlabore;
  - Simultandolmetsch-Anlagen;
  - mechanische oder elektronische Geräte für den programmierten Unterricht;
  - eigens für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände.
- d) Anderes Material, wie
  - Wandbilder, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen;
  - Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
  - Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
  - Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs;
  - Ausrüstung, einschließlich für Rettungseinsätze gebauter oder besonders hergerichteter Fahrzeuge, die für die Ausbildung der bei Rettungseinsätzen eingesetzten Personen eingeführt wird.

# Anhang II

# Erläuternde Liste

- a) Druckschriften, wie
  - Bücher aller Art;
  - Fernlehrgänge;
  - Zeitungen und Zeitschriften;
  - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.
- b) Bild- und Tonmaterial, wie
  - Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
  - Tonbandgeräte;
  - Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
  - Projektoren;
  - Aufnahmen auf Schallplatten oder Tonbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Glückwünsche, Musik und Unterhaltung);
  - belichtete und entwickelte Filme;
  - Diapositive;
  - Videobänder.
- c) Sportartikel, wie
  - Sportkleidung;
  - Bälle;
  - Schläger und Netze;
  - Deckspiele;
  - Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
  - Gymnastikgeräte.
- d) Gegenstände zum Zeitvertreib, wie
  - Gesellschaftsspiele;
  - Musikinstrumente;
  - Geräte und Zubehör für Laienspiele;
  - Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfgeräte usw.
- e) Kultgegenstände.
- f) Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.

# Anhang III

# Erläuternde Liste

# Waren, wie

- 1. Kostüme und Bühnenausstattungen, die an Schauspielgesellschaften oder Theater unentgeltlich verliehen werden;
- 2. Partituren, die an Konzerthäuser oder Orchester unentgeltlich verliehen werden.

# ANLAGE ÜBER PERSÖNLICHE GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE DER REISENDEN UND ZU SPORTZWECKEN EINGEFÜHRTE WAREN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

a) Reisender:

jede Person, die das Gebiet einer Vertragspartei, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, als Tourist, zu sportlichen oder geschäftlichen Zwecken, zum Besuch von Fachtagungen, aus gesundheitlichen Gründen, zu Studienzwecken usw. vorübergehend aufsucht;

b) persönliche Gebrauchsgegenstände:

alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwekken eingeführten Waren. Eine erläuternde Liste der persönlichen Gebrauchsgegenstände ist im Anhang I dieser Anlage enthalten;

c) zu Sportzwecken eingeführte Waren:

Sportartikel und andere Artikel, die die Reisenden bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Gebiet der vorübergehenden Verwendung benötigen. Eine erläuternde Liste dieser Waren ist im Anhang II dieser Anlage enthalten.

# KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die persönlichen Gebrauchsgegenstände vom Reisenden persönlich oder in seinem (mitgeführten oder nicht mitgeführten) Gepäck eingeführt werden;
- b) müssen die zu Sportzwecken eingeführten Waren einer Person mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und in Mengen eingeführt werden, die der beabsichtigten Verwendung angemessen sind.

# Artikel 4

- (1) Persönliche Gebrauchsgegenstände werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ohne daß die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird. Jedoch können für Gegenstände, die hohen Eingangsabgaben unterliegen, ein Zollpapier und eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (2) Für Waren, die zu Sportzwecken eingeführt werden, können nach Möglichkeit ein Verzeichnis sowie eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung anstelle eines Zollpapiers und einer Sicherheitsleistung anerkannt werden.

# Artikel 5

- (1) Persönliche Gebrauchsgegenstände sind spätestens dann wiederauszuführen, wenn die Person, die sie eingeführt hat, das Gebiet der vorübergehenden Verwendung verläßt.
- (2) Die Wiederausfuhrfrist für die zu Sportzwecken eingeführten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

# Artikel 6

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

# Artikel 7

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten nach Artikel 27 des Übereinkommens die Artikel 2 und 5 des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, New York, 4. Juni 1954, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien des genannten Abkommens sind, außer Kraft und tritt an deren Stelle.

#### Anhang I

#### Erläuternde Liste

- 1. Kleidung.
- 2. Toilettenartikel.
- 3. Persönlicher Schmuck.
- 4. Photoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör.
- 5. Tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen.
- 6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern.
- 7. Tragbare Musikinstrumente.
- 8. Tragbare Plattenspieler mit Schallplatten.
- 9. Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte) mit Bändern.
- 10. Tragbare Rundfunkempfangsgeräte.
- 11. Tragbare Fernsehgeräte.
- 12. Tragbare Schreibmaschinen.
- 13. Tragbare Rechenmaschinen.
- 14. Tragbare Personalcomputer.
- 15. Ferngläser.
- 16. Kinderwagen.
- 17. Rollstühle für Behinderte.
- 18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder ohne Motor, Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfer, Golfausrüstung, Flugdrachen, Paragleiter.
- 19. Tragbare Dialysegeräte und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör.
- 20. Andere offensichtlich persönliche Gegenstände.

#### Anhang II

#### Erläuternde Liste

- A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie
  - Hürden;
  - Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.
- B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie
  - Bälle aller Art;
  - · Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und ähnliches;
  - Netze aller Art;
  - Torpfosten.
- C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie
  - Skier und Stöcke;
  - Schlittschuhe;
  - Rodelschlitten und Rennschlitten;
  - Eisstockausrüstung ("Curling").
- D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.
- E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie
  - Kanus und Kajaks;
  - Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
  - Surfbretter und Segel.
- F. Motorfahrzeuge, wie
  - Kraftfahrzeuge;
  - Motorräder;
  - Motorboote.
- G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie
  - Sportwaffen und Munition;
  - Fahrräder ohne Motor;
  - Pfeile und Bogen;
  - Fechtausrüstung;
  - Gymnastikausrüstung;
  - Kompasse;
  - Sportmatten und Tatami-Matten;
  - Ausrüstung für Gewichtheben;
  - Reitausrüstung und Sulkies;
  - Paragleiter, Flugdrachen, Windsurfer;
  - Bergsteigerausrüstung;
  - Musikkassetten für Veranstaltungen.
- H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie
  - Meß- und Anzeigegeräte;
  - Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen.

# ANLAGE ÜBER WERBEMATERIAL FÜR DEN FREMDENVERKEHR

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmung

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet Werbematerial für den Fremdenverkehr:

Waren, die eingeführt werden, um die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, religiösen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Eine erläuternde Liste ist im Anhang zu dieser Anlage enthalten.

#### KAPITEL II

# Geltungsbereich

#### Artikel 2

Werbematerial für den Fremdenverkehr wird nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen; ausgenommen hiervon ist jedoch das in Artikel 5 dieser Anlage bezeichnete Material, für das Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt wird.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muß das Werbematerial für den Fremdenverkehr einer Person mit Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und in Mengen eingeführt werden, die seiner Zweckbestimmung angemessen sind.

# Artikel 4

Die Wiederausfuhrfrist für das Werbematerial für den Fremdenverkehr beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

#### Artikel 5

Für nachstehendes Werbematerial wird Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt:

- a) Papiere (Faltblätter, Broschüren, Bücher, Zeitschriften, Reiseführer, Plakate mit oder ohne Rahmen, nicht eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, bedruckte Fenstertransparente), die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind; Voraussetzung dafür ist, daß diese Papiere nicht mehr als 25 vom Hundert Geschäftsreklame enthalten und daß ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist;
- b) Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels, die von den offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen oder auf ihre Veranlassung veröffentlicht werden, sowie Fahrpläne im Ausland tätiger Verkehrsunternehmen, wenn diese Papiere zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind und nicht mehr als 25 vom Hundert Geschäftsreklame enthalten;
- c) technisches Material, das den von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten übersandt wird und das nicht zur Verteilung bestimmt ist, wie Jahrbücher, Telephonverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, handwerkliche Muster von geringem Wert, Prospekte über Museen, Universitäten, Bäder und ähnliche Einrichtungen.

# Artikel 6

Der Anhang dieser Anlage ist Bestandteil dieser Anlage.

# Artikel 7

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zusatzprotokoll zum Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, New York, 4. Juni 1954, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien des genannten Protokolls sind, außer Kraft und tritt an dessen Stelle.

#### Anhang

# Erläuternde Liste

- 1. Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapisseriearbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse.
- 2. Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung.
- 3. Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur unentgeltlichen Vorführung, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verkauft werden.
- 4. Fahnen in angemessener Anzahl.
- 5. Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees und photographische Negative.
- Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE IM GRENZVERKEHR EINGEFÜHRT WERDEN

# KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

# Artikel 1

# Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden:
  - Waren, die die Grenzbewohner in Ausübung ihres Handwerks oder ihres Berufes (Handwerker, Ärzte usw.) mit sich führen;
  - persönliche Habe oder Haushaltsartikel, die von Grenzbewohnern zur Instandsetzung, Be- oder Verarbeitung eingeführt werden;
  - Geräte zur Nutzung von Grundstücken in der Grenzzone des Gebietes der vorübergehenden Verwendung;
  - im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz (Feuer, Überschwemmungen usw.) eingeführtes Gerät, das einer amtlichen Einrichtung gehört;

#### b) Grenzzone:

den Teil des Zollgebiets entlang der Landesgrenze, dessen Ausdehnung von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt wird und dessen Abgrenzung zur Unterscheidung des Grenzverkehrs von anderen Verkehrsformen dient;

# c) Grenzbewohner:

Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Grenzzone haben;

# d) Grenzverkehr:

Einfuhren der Grenzbewohner zwischen zwei gegenüberliegenden Grenzzonen.

# KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Im Grenzverkehr eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen im Grenzverkehr eingeführte Waren einem Bewohner der Grenzzone gehören, die der Grenzzone gegenüberliegt, in der die Waren vorübergehend verwendet werden;
- b) müssen Geräte zur Nutzung von Grundstücken von Bewohnern der Grenzzone, die der Grenzzone gegenüberliegt, in der die Geräte vorübergehend verwendet werden, für Arbeiten auf Grundstücken benutzt werden, die in der letztgenannten Grenzzone liegen. Die Geräte müssen für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Arbeiten wie das Abladen oder die Beförderung von Holz oder für die Fischzucht benutzt werden;
- c) darf der Grenzverkehr zur Instandsetzung, Be- oder Verarbeitung keinesfalls gewerblicher Natur sein.

# Artikel 4

- (1) Für die vorübergehende Verwendung von im Grenzverkehr eingeführten Waren wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
- (2) Jede Vertragspartei kann die vorübergehende Verwendung der im Grenzverkehr eingeführten Waren von der Hinterlegung eines Verzeichnisses und einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung abhängig machen.
- (3) Die vorübergehende Verwendung kann auch lediglich aufgrund einer Eintragung in ein von der Zollstelle geführtes Register gestattet werden.

# Artikel 5

- (1) Die Wiederausfuhrfrist für im Grenzverkehr eingeführte Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.
- (2) Jedoch sind die zur Nutzung von Grundstücken eingeführten Geräte wiederauszuführen, sobald die Arbeiten beendet sind.

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE FÜR HUMANITÄRE ZWECKE EINGEFÜHRT WERDEN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

# Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden:
  - medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial und Hilfssendungen;
- b) Hilfssendungen:

alle Waren, wie Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, Decken, Zelte, Häuser in Fertigbauweise oder andere dringend notwendige Waren, die befördert werden, um den Opfern von Naturkatastrophen oder ähnlichen Unglücken zu helfen.

#### KAPITEL II

#### Geltungsbereich

# Artikel 2

Für humanitäre Zwecke eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

#### KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die für humanitäre Zwecke eingeführten Waren einer Person gehören, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat und unentgeltlich ausgeliehen werden;
- b) muß das medizinisch-chirurgische Material und Labormaterial für Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen bestimmt sein, die es in Notfällen dringend benötigen, vorausgesetzt, daß dieses Material im Gebiet der vorübergehenden Verwendung nicht in ausreichender Menge vorhanden ist;
- c) müssen Hilfssendungen für von den zuständigen Behörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung zugelassene Personen bestimmt sein.

#### Artikel 4

- (1) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung kann für das medizinisch-chirurgische Material und Labormaterial so weit wie möglich ein Warenverzeichnis zusammen mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung anerkannt werden.
- (2) Für die vorübergehende Verwendung von Hilfssendungen wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Zollbehörden können jedoch die Vorlage eines Warenverzeichnisses zusammen mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung verlangen.

# Artikel 5

- (1) Die Wiederausfuhrfrist für medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial richtet sich nach dem Bedarf.
- (2) Die Wiederausfuhrfrist für Hilfssendungen beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

#### ANLAGE C

#### ANLAGE ÜBER BEFÖRDERUNGSMITTEL

#### KAPITEL İ

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

a) Beförderungsmittel:

alle Schiffe (einschließlich Leichter, kleine Binnenfrachtschiffe — auch an Bord eines Schiffes beförderte — und Tragflügelboote), Luftkissenboote, Flugzeuge, Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Motor, Anhänger, Sattelanhänger und Lastzüge) sowie rollendes Eisenbahnmaterial — auch im Beförderungsmittel befindliche gewöhnliche Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung (einschließlich Spezialausrüstung für das Beladen, Entladen, das Umschlagen und die Sicherung der Waren);

- b) gewerbliche Verwendung:
  - die Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt;
- c) eigener Gebrauch:
  - die Beförderung durch den Beteiligten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme der gewerblichen Verwendung;
- d) Binnenverkehr:
  - die Beförderung von Personen oder Waren, die im Gebiet der vorübergehenden Verwendung aufgenommen oder eingeladen und auch innerhalb dieses Gebietes wieder abgesetzt oder ausgeladen werden;
- e) gewöhnliche Kraftstoffbehälter:
  - die vom Hersteller vorgesehenen Behälter für alle Beförderungsmittel der gleichen Art wie die in Frage stehenden, deren dauerhafte Anbringung die unmittelbare Verwendung eines bestimmten Kraftstoffs für den Antrieb und gegebenenfalls für den Betrieb von Kühl- und anderen Systemen während der Beförderung ermöglicht. An Beförderungsmitteln angebrachte Behälter, die für die unmittelbare Verwendung von Kraftstoff anderer Art vorgesehen sind, und Behälter, die an den anderen Systemen angebracht sind, mit denen das Beförderungsmittel gegebenenfalls ausgestattet ist, gelten ebenfalls als gewöhnliche Kraftstoffbehälter.

# KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch;
- b) Ersatzteile und Ausrüstung, die zur Instandsetzung bereits vorübergehend eingeführter Beförderungsmittel dienen sollen. Für die ersetzten, nicht wiederausgeführten Teile und Ausrüstungen sind die Eingangsabgaben zu entrichten, wenn sie nicht gemäß Artikel 14 des Übereinkommens behandelt werden.

#### Artikel 3

Regelmäßige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Fahrt in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung oder innerhalb dieses Gebietes erforderlich sind und die während der Dauer der vorübergehenden Verwendung vorgenommen werden, lassen die Bestimmungen des Artikels 1 Buchstabe a) des Übereinkommens unberührt.

# Artikel 4

- (1) Der Kraftstoff, der sich in den gewöhnlichen Kraftstoffbehältern der vorübergehend eingeführten Beförderungsmittel befindet, und die Schmieröle für den normalen Gebrauch dieser Beförderungsmittel werden von Eingangsabgaben und von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen befreit.
- (2) Bei Straßenkraftfahrzeugen zur gewerblichen Verwendung ist jedoch jede Vertragspartei berechtigt, Höchstgrenzen für die in den gewöhnlichen Kraftstoffbehältern der vorübergehend eingeführten Fahrzeuge enthaltenen Kraftstoffmengen festzusetzen, die von Eingangsabgaben und von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen für ihr Gebiet befreit werden.

#### KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 5

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und von Personen eingeführt und verwendet werden, die von diesem Gebiet aus ihre Geschäftstätigkeit ausüben;
- b) müssen die Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehen-

den Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und von Personen mit Wohnsitz in diesem Gebiet eingeführt und verwendet werden.

#### Artikel 6

Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

# Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 dieser Anlage

- a) können die Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung von dritten Personen benutzt werden, wenn diese von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, gehörig dazu ermächtigt sind und ihre Geschäftstätigkeit in deren Namen ausüben, auch wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung haben;
- b) können die Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch von dritten Personen benutzt werden, wenn diese von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, gehörig dazu ermächtigt sind. Jede Vertragspartei kann die Benutzung durch eine Person mit Wohnsitz in ihrem Gebiet gestatten, insbesondere dann, wenn das Beförderungsmittel für Rechnung und nach den Weisungen der Person benutzt wird, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist.

# Artikel 8

Jede Vertragspartei ist berechtigt, in den folgenden Fällen die vorübergehende Verwendung zu versagen oder die Bewilligung zu widerrufen:

- a) für Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung, die im Binnenverkehr benutzt werden;
- b) für Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch, die für eine gewerbliche Verwendung im Binnenverkehr benutzt werden;

c) für Beförderungsmittel, die nach der Einfuhr vermietet werden oder die, wenn sie als Mietfahrzeuge eingeführt wurden, zu einem anderen Zweck als zur unmittelbaren Wiederausfuhr neu vermietet oder untervermietet werden.

# Artikel 9

- (1) Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung sind wiederauszuführen, sobald die Beförderung beendet ist, für die sie eingeführt worden sind.
- (2) Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch dürfen innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten auch mit Unterbrechungen im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verbleiben.

# Artikel 10

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu

- a) Artikel 2 Buchstabe a) dieser Anlage in bezug auf die vorübergehende Verwendung von Straßenkraftfahrzeugen und rollendem Eisenbahnmaterial,
- b) Artikel 6 dieser Anlage in bezug auf Straßenkraftfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung und Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch,
- c) Artikel 9 Absatz 2 dieser Anlage einlegen.

# Artikel 11

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, New York, 4. Juni 1954, das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge, Genf, 18. Mai 1956, und das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch, Genf, 18. Mai 1956, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Zollabkommen sind, außer Kraft und tritt an deren Stelle.

# ANLAGE D

# ANLAGE ÜBER TIERE

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) Tiere:
  - lebende Tiere aller Art;
- b) Grenzzone:

den Teil des Zollgebiets entlang der Landesgrenze, dessen Ausdehnung von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt wird und dessen Abgrenzung zur Unterscheidung des Grenzverkehrs von anderen Verkehrsformen dient;

c) Grenzbewohner:

Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Grenzzone haben;

d) Grenzverkehr:

Einfuhren der Grenzbewohner zwischen zwei gegenüberliegenden Grenzzonen.

#### KAPITEL II

#### Geltungsbereich

# Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens Tiere zugelassen, die für die im Anhang zu dieser Anlage genannten Zwecke eingeführt werden.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Tiere einer Person gehören, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- b) müssen Zugtiere, die zur Nutzung von Grundstücken in der Grenzzone der vorübergehenden Verwendung eingesetzt werden, von Bewohnern der gegenüberliegenden Grenzzone eingeführt werden.

# Artikel 4

- (1) Für die vorübergehende Verwendung der in Artikel 3 Buchstabe b) dieser Anlage genannten Zugtiere und der als Wanderherde oder zum Weiden auf Grundstücken in der Grenzzone eingeführten Tiere wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
- (2) Jede Vertragspartei kann die vorübergehende Verwendung der in Absatz 1 genannten Tiere von der Hinterlegung eines Verzeichnisses und einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung abhängig machen.

#### Artikel 5

- (1) Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu Artikel 4 Absatz 1 dieser Anlage einlegen.
- (2) Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt auch zu den Nummern 12 und 13 des Anhangs dieser Anlage einlegen.

# Artikel 6

Die Wiederausfuhrfrist für die Tiere beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

#### Artikel 7

Der Anhang dieser Anlage ist Bestandteil dieser Anlage.

# Anhang

#### Liste nach Artikel 2

- 1. Dressur.
- 2. Training.
- 3. Zucht.
- 4. Beschlagen oder Wiegen.
- 5. Tierärztliche Behandlung.
- 6. Prüfen (z. B. im Hinblick auf einen Kauf).
- 7. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, Wettbewerben oder Vorführungen.
- 8. Vorstellungen (Zirkustiere usw.).
- 9. Reisen (Haustiere von Reisenden).
- 10. Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder Polizeipferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.).
- 11. Rettungseinsätze.
- 12. Weiden, auch als Wanderherde.
- 13. Arbeitsleistung einschließlich Beförderung.
- 14. Medizinische Zwecke (Lieferung von Schlangengift usw.).

#### ANLAGE E

# ANLAGE ÜBER WAREN, DIE UNTER TEILWEISER BEFREIUNG VON DEN EINGANGSABGABEN EINGEFÜHRT WERDEN

#### KAPITEL I

# Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

a) Waren, die unter teilweiser Befreiung eingeführt werden:

Waren, die in den anderen Anlagen genannt sind, die aber nicht alle dort vorgesehenen Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung unter völliger Befreiung von den Eingangsabgaben erfüllen, sowie Waren, die in den anderen Anlagen nicht genannt sind und die eingeführt werden, um zum Beispiel für Produktionszwecke oder die Ausführung von Arbeiten vorübergehend verwendet zu werden;

b) teilweise Befreiung:

die Befreiung von der Entrichtung eines Teils der Eingangsabgaben, die erhoben worden wären, wenn die Waren an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Verkehr übergeführt worden wären.

# KAPITEL II

# Geltungsbereich

# Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstabe a) dieser Anlage genannten Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung zugelassen.

# KAPITEL III

# Verschiedene Bestimmungen

# Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die unter teilweiser Befreiung eingeführten Waren einer Person gehören, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat.

# Artikel 4

Jede Vertragspartei kann eine Liste der Waren erstellen, die für die vorübergehende Verwendung unter teilweiser

Befreiung in Frage kommen oder davon ausgenommen sind. Der Inhalt dieser Liste wird dem Verwahrer des Übereinkommens mitgeteilt.

#### Artikel 5

Die nach dieser Anlage zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen je Monat oder angefangenen Monat, während dessen die Waren dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung unterliegen, 5 vom Hundert der Eingangsabgaben nicht übersteigen, die für diese Waren erhoben worden wären, wenn sie an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Verkehr übergeführt worden wären.

#### Artikel 6

Die zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen auf keinen Fall den Betrag übersteigen, der erhoben worden wäre, wenn die Waren an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Verkehr übergeführt worden wären.

# Artikel 7

- (1) Die nach dieser Anlage geschuldeten Eingangsabgaben werden von den zuständigen Behörden bei Beendigung des Verfahrens erhoben.
- (2) Wenn das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 13 des Übereinkommens durch die Überführung in den freien Verkehr beendet wird, sind die im Rahmen der teilweisen Befreiung gegebenenfalls erhobenen Eingangsabgaben von den für die Überführung in den freien Verkehr zu entrichtenden Eingangsabgaben abzuziehen.

# Artikel 8

Die Wiederausfuhrfrist für die unter teilweiser Befreiung eingeführten Waren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 dieser Anlage.

# Artikel 9

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu Artikel 2 dieser Anlage in bezug auf die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben einlegen.

# ANHANG II

# **VORBEHALTE**

Die Gemeinschaft nimmt die Anhänge zu dem Übereinkommen von Istanbul unter Einlegung folgender Vorbehalte an:

# - Anlage A

gemäß Artikel 18 Absatz 1: Die Gemeinschaftsbestimmungen über das Carnet ATA gelten nicht für den Postverkehr.

# - Anlage B.3

gemäß Artikel 7 zu Artikel 5 Absatz 1: Die Gemeinschaftsgesetzgebung verlangt unter bestimmten Umständen die Vorlage von Zollpapieren und die Leistung einer Sicherheit für Behälter, Paletten und Umschließungen.

# - Anlage B.5

gemäß Artikel 6 zu Artikel 4: Wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial unterliegen nach der Gemeinschaftsgesetzgebung den normalen Formalitäten für die Überführung in die vorübergehende Verwendung.

### — Anlage C

gemäß Artikel 10 zu Artikel 6: Für Straßenfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung und Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch sieht die Gemeinschaftsgesetzgebung vor, daß in bestimmten Fällen ein Zollpapier und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

# - Anlage E

gemäß Artikel 9 zu Artikel 2: In bezug auf die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben — die Gemeinschaftsgesetzgebung sieht die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben, nicht jedoch die teilweise Befreiung von der Einfuhrsteuer vor.

#### ANHANG III

#### **NOTIFIKATIONEN**

Nach Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens von Istanbul notifiziert die Europäische Gemeinschaft dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als dem Verwahrer:

- Zu Artikel 8 des Übereinkommens: Die Gemeinschaft genehmigt die Übertragung der Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung auf jede andere Person unter den dort genannten Voraussetzungen.
- Zu Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens: Die Gemeinschaft als Zoll- oder Wirtschaftsunion ist für alle von dem Übereinkommen erfaßten Bereiche zuständig mit folgenden Ausnahmen:
  - Festlegung der Höhe der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben nach Artikel 1 Buchstabe b) des Übereinkommens außer den gemeinschaftlichen Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie den Agrarabschöpfungen und anderen Eingangsabgaben im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft;
  - Notifikationen nach Artikel 30.
- Zu Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Anlage A: Die Gemeinschaft erkennt alle Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung für nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchgeführte Verfahren der vorübergehenden Verwendung und den Zollgutversand an.
- Zu Artikel 4 der Anlage E: Die Gemeinschaft erstellt eine Liste der Waren, die von der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung ausgenommen sind. Der Inhalt dieser Liste wird dem Verwahrer des Übereinkommens mitgeteilt.

Für die Anwendung von Artikel 18 des Übereinkommens gilt das Gebiet der Gemeinschaft als ein einziges Gebiet für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten gemäß der vorstehend genannten Notifikation nach Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens.

#### ANHANG IV

# ANNAHME DER EMPFEHLUNGEN DES RATES FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES ZOLLWESENS

Im Hinblick auf die Anwendung der Anlagen A und C zum Übereinkommen von Istanbul notifiziert die Gemeinschaft dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, daß sie die Empfehlung vom 25. Juni 1992 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Annahme des Carnet ATA im Rahmen der vorübergehenden Verwendung sowie die Empfehlung vom 25. Juni 1992 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Annahme des Zollpassierscheinhefts im Rahmen der vorübergehenden Verwendung innerhalb der in diesen Empfehlungen genannten Fristen und unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen annimmt. Die Gemeinschaft wendet diese Empfehlungen im Rahmen ihrer Beziehungen mit den Vertragsparteien eines der in den Empfehlungen genannten Übereinkommen an, die diese ihrerseits angenommen haben.